

LAGEPLAN BESTANDSKARTIERUNG
M 1:500



LEGENDE

GEWERBE UND VERKEHR

- Slg Gewerbegebiet (hier: vollversiegelt)
- Slg/t Gewerbegebiet (hier: teilversiegelt)
- Slg/SXa Gewerbegebiet / Alte Bausubstanz
- Slg/SXx Gewerbegebiet / Neue Bausubstanz
- SVs Vollversiegelte Verkehrsfläche
- SVt Teilversiegelte Verkehrsfläche

GRÜNFLÄCHEN UND GEHÖLZE

- SGy/bb/ba Urbanes Gehölz mit heimischen Baumarten, Baumholz > 30 StU. Altholz (ø>100cm)
- SGy/bb Urbanes Gehölz mit heimischen Baumarten, Baumholz (ø>30cm)
- SGy/bb/bs Urbanes Gehölz mit heimischen Baumarten, Baumholz (ø>30cm), Stangenholz (ø>12cm)
- SGy/bs Urbanes Gehölz mit heimischen Baumarten, Stangenholz (ø>12cm)
- SGe/SGs Komplex aus Rasen, arten- und strukturreich, mit urbanem Ziergehölz und Staudenbeet
- SGs Urbanes Ziergehölz und Staudenbeet
- SPi Öffentliche Grünanlage, intensiv gepflegt
- HAX Allee aus nicht heimischen Laubbäumen, Stangenholz (ø > bis zu 40 cm)
- HBy Sonstiges Gebüsch

BÄUME

- ⊙ Baum Katasterplan
- ⊗ Baum Katasterplan, nicht mehr vorhanden
- ⊙ Baum Kartierung, ca. Standort symbolhafte Darstellung
- ⊙ Baum Kartierung, geschützt symbolhafte Darstellung
- ⊙ Baum Kartierung, angrenzend symbolhafte Darstellung
- ⊙ Baum Kartierung, angrenzend, geschützt symbolhafte Darstellung

SONSTIGE PLANZEICHEN

- - - Grenze Geltungsbereich B-Plan

Nr.	Baumart	Stammumfang	Kronen Ø in m	Schutz §	Bemerkungen
1	Pappel <i>Populus alba</i>	240	14	*	ortsbildprägend
2	Pappel <i>Populus alba</i>	78	3	-	
3	Pappel <i>Populus alba</i>	500	13	*	3-stämmig, ortsbildprägend
4	Pappel <i>Populus alba</i>	188	11	*	ortsbildprägend
5	Pappel <i>Populus alba</i>	149	10	*	ortsbildprägend
6	Weißdorn <i>Crataegus</i>	46	4	-	
7	Pappel <i>Populus alba</i>	290	10	*	2-stämmig, ortsbildprägend
8	Spitzahorn <i>Acer platanoides</i>	36	3	-	
9	Pappel <i>Populus alba</i>	378	12	*	3-stämmig, ortsbildprägend
10	Pappel <i>Populus alba</i>	145	8	*	ortsbildprägend
11	Ulm <i>Ulmus carpinifolia</i>	85	5	*	
12	Vogel-Kirsche <i>Prunus avium</i>	103	6	*	Stamm mit Morschung
13	Vogel-Kirsche <i>Prunus avium</i>	80	6	*	3-stämmig, 1 Stamm mit Morschung
14	Vogel-Kirsche <i>Prunus avium</i>	140	7	*	
15	Vogel-Kirsche <i>Prunus avium</i>	73	6	-	
16	Vogel-Kirsche <i>Prunus avium</i>	140	8	*	
17	Vogel-Kirsche <i>Prunus avium</i>	170	10	*	
18	Vogel-Kirsche <i>Prunus avium</i>	100	7	*	
19	Vogel-Kirsche <i>Prunus avium</i>	110	6-7	*	
20	Vogel-Kirsche <i>Prunus avium</i>	76	6	-	
21	Birne <i>Pyrus</i>	133	10	*	
22	Weißdorn <i>Crataegus</i>	85	8	*	
23	Spitzahorn <i>Acer platanoides</i>	80	10	*	
24	Spitzahorn <i>Acer platanoides</i>	94	6-7	*	
25	Birke <i>Betula pendula</i>	76	5	-	
26	Birke <i>Betula pendula</i>	46	3	-	
27	Birke <i>Betula pendula</i>	55	3	-	
28	Berg-Ahorn <i>Acer pseudoplatanus</i>	(75-125) 700	18	*	7-stämmig, ortsbildprägend
29	Spitzahorn <i>Acer platanoides</i>	110	9	*	
30	Spitzahorn <i>Acer platanoides</i>	60	6	-	
31	Sal-Weide <i>Salix caprea</i>	110	6-7	-	
32	Sal-Weide <i>Salix caprea</i>	96	6-7	-	
33	Sal-Weide <i>Salix caprea</i>	120	6-7	-	
34	Sal-Weide <i>Salix caprea</i>	77	6-7	-	
35	Linde <i>Tilia spec.</i>	118	8	*	
36	Birke <i>Betula pendula</i>	150	8	-	
37	Birke <i>Betula pendula</i>	135	9	-	
38	Birke <i>Betula pendula</i>	163	9	-	
39	Sal-Weide <i>Salix caprea</i>	60+87	7	-	2-stämmig
40-69	Kastanie <i>Aesculus carnea 'Briotii'</i>	<120	8	§21 Abs. 1 Nr. 3 LNatschG	Allee 3-reihig
70	Linde <i>Tilia platyphyllos</i>	79	6-7	§3 Abs. 1d BaumschutzS	
71	Linde <i>Tilia platyphyllos</i>	133	10	§3 Abs. 1a+1d BaumschutzS	
72	Linde <i>Tilia platyphyllos</i>	95	6	§3 Abs. 1a+1d BaumschutzS	
73	Linde <i>Tilia platyphyllos</i>	85	6	§3 Abs. 1a+1d BaumschutzS	
74	Linde <i>Tilia platyphyllos</i>	110	6	§3 Abs. 1a+1d BaumschutzS	
75	Linde <i>Tilia platyphyllos</i>	160	10	§3 Abs. 1a+1d BaumschutzS	
76	Linde <i>Tilia platyphyllos</i>	160	10	§3 Abs. 1a+1d BaumschutzS	
77	Linde <i>Tilia platyphyllos</i>	170	10	§3 Abs. 1a+1d BaumschutzS	
78	Linde <i>Tilia platyphyllos</i>	200	12	§3 Abs. 1a+1d BaumschutzS	
79	Birke <i>Betula pendula</i>	145	10	§3 Abs. 1a+1d BaumschutzS	
80	Linde <i>Tilia spec.</i>	143	10	§3 Abs. 1a+1d BaumschutzS	
81	Eiche <i>Quercus</i>	95	6	§3 Abs. 1a BaumschutzS	
82	Linde <i>Tilia cordata</i>	110	5	§3 Abs. 1a BaumschutzS	2-stämmig
83	Birke <i>Betula pendula</i>	120	6	§3 Abs. 1a BaumschutzS	
84	Sal-Weide <i>Salix caprea</i>	230	10	-	
85	Linde <i>Tilia cordata</i>	100	5	§3 Abs. 1a BaumschutzS	
86	Linde <i>Tilia cordata</i>	80	5	§3 Abs. 1a BaumschutzS	
87	Kastanie <i>Aesculus carnea 'Briotii'</i>	56	3	§3 Abs. 1d BaumschutzS	angrenzend, Schäden (krank)
88	Kastanie <i>Aesculus carnea 'Briotii'</i>	61	3	§3 Abs. 1d BaumschutzS	mittlerweile gefällt
89	Linde <i>Tilia cordata</i>	73	5	§3 Abs. 1d BaumschutzS	angrenzend
90	Linde <i>Tilia cordata</i>	80	6	§3 Abs. 1a+1d BaumschutzS	angrenzend
91	Linde <i>Tilia cordata</i>	75	5	§3 Abs. 1d BaumschutzS	angrenzend
92	Linde <i>Tilia cordata</i>	156	12	§3 Abs. 1a+1d BaumschutzS	angrenzend
93	Linde <i>Tilia cordata</i>	165	12	§3 Abs. 1a+1d BaumschutzS	angrenzend
94	Linde <i>Tilia cordata</i>	177	12	§3 Abs. 1a+1d BaumschutzS	angrenzend
95	Linde <i>Tilia cordata</i>	97	6,5	§3 Abs. 1a BaumschutzS	
96	Linde <i>Tilia cordata</i>	90	4,5	§3 Abs. 1a+1d BaumschutzS	
97	Linde <i>Tilia cordata</i>	110	6	§3 Abs. 1a+1d BaumschutzS	
98	Linde <i>Tilia cordata</i>	97	6	§3 Abs. 1a+1d BaumschutzS	
99	Linde <i>Tilia cordata</i>	103	6	§3 Abs. 1a+1d BaumschutzS	
100	Linde <i>Tilia cordata</i>	83	6	§3 Abs. 1a+1d BaumschutzS	angrenzend
101	Linde <i>Tilia cordata</i>	83	6	§3 Abs. 1a+1d BaumschutzS	Anfahrtschaden Stammfuß (frisch)
102	Linde <i>Tilia cordata</i>	100	6	§3 Abs. 1a+1d BaumschutzS	Anfahrtschaden Stammfuß (alt)
103-106	Linde <i>Tilia cordata</i>	30	2	§3 Abs. 1d BaumschutzS	
107	Linde <i>Tilia cordata</i>	175	10	§3 Abs. 1a+1d BaumschutzS	angrenzend, Höhlenbaum
108	Linde <i>Tilia cordata</i>	200	12	§3 Abs. 1a+1d BaumschutzS	angrenzend, Höhlenbaum
109	Birke <i>Betula pendula</i>	81	6	-	
110	Birke <i>Betula pendula</i>	100	6	-	

* aufgrund §3 Abs. 2e BaumschutzS nicht geschützt, wegen Festsetzung entgegenstehender Nutzung im B-Plan 615

E	Anpassungen Grenzen B-Plan	10.3.23
D	Anpassung Baumliste	22.08.22
C	Ergänzung Tabelle Baumarten	01.09.21
B	Übernahme B-Plan Grenzen, Fällung nachgetragen	13.04.21
A	Anpassung B-Plan Grenzen, Nachkartierung	05.01.21
INDEX	ÄNDERUNG	GEZ. DATUM

MUHS Landscapts
Architekten

WEISSENBURGSTRASSE 4 | 24116 KIEL
FON: +49 431 58 09 28 10 | FAX: +49 431 58 09 28 13
INFO@MUHS-LA.COM | WWW.MUHS-LA.COM

PROJEKT:
B-Plan Nr. 1030V und Nr. 1031V
der Landeshauptstadt Kiel

AUFTRAGGEBER:
Kap Horn W8 GmbH /
Kap Horn Quartier Verwaltungs GmbH
Geschwister-Scholl-Allee 66A
14532 Kleinmachnow

BEZEICHNUNG:
Bestandskartierung
Biotypen und Bäume

MASSSTAB 1:500 ZEICHEN DATUM 15.09.2020 PLAN-NR. 19-07-10 E

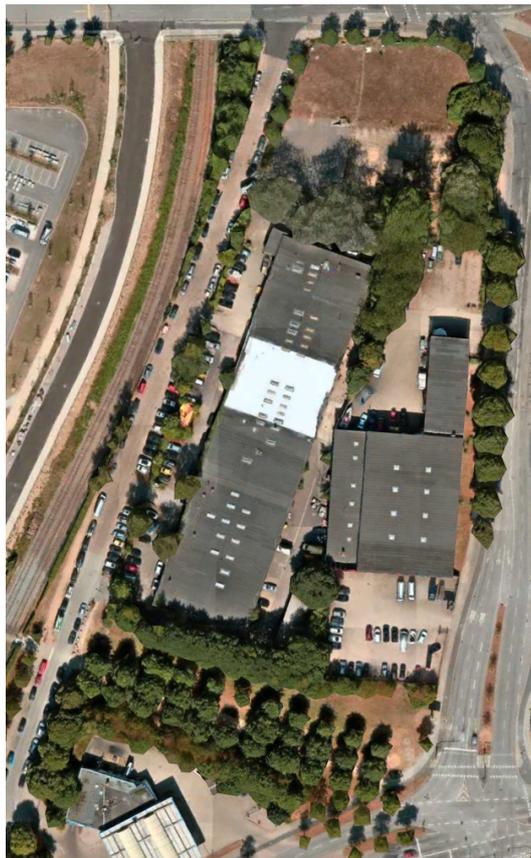
PLANGRUNDLAGE

Geltungsbereich BP 1030_PlanZ_210317, Eingang 17.03.2021
Geltungsbereich BP 1031_PlanZ_210317, Eingang 17.03.2021
Grundkarte der Stadt Kiel, Eingang 01.07.2019

Bebauungsplan Nr. 1030V und Nr. 1031V der Landeshauptstadt Kiel

Biotoptypen und Artenschutz

Baumbestand



Stand: 08.2022 (red. Ergänzung: 11.03.2023)

Auftraggeber:

MUHS Landschafts
Architekten

Weißenburgstraße 4 | 24116 Kiel
Fon 0431-58 09 28 10 | Fax 0431-58 09 28 13
info@MUHS-LA.com | www.MUHS-LA.com

Kap Horn W8 GmbH
Kap Horn Quartier Verw. GmbH
Alemannenstraße 12
14129 Berlin

Bearbeitung:



Inhalt

1	Einleitung	4
2	Übersicht über das Untersuchungsgebiet	6
3	Biotypen- und selektive Biotopkartierung	8
3.1	Methode	8
3.2	Ergebnisse der Biotypen- und selektiven Biotopkartierung	8
3.2.1	Gewerbe und Verkehr	9
3.2.2	Grünflächen und Gehölze	12
4	Artenschutz	17
4.1	Rechtlicher Hintergrund	17
4.2	Methodik	19
4.2.1	Datengrundlage.....	19
4.2.2	Ausgewertete Daten.....	20
4.2.3	Begehung / Potenzialabschätzung.....	20
4.3	Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren	20
4.4	Relevanzprüfung	22
4.4.1	Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	22
4.4.2	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	22
4.5	Konfliktanalyse	32
4.5.1	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	33
4.5.2	Vögel.....	35
5	Zusammenfassung	38
5.1	Ergebnisse der Biotypen- und selektiven Biotopkartierung	38
5.2	Ergebnisse der Artenschutzprüfung	39
6	Baumbestand	41
7	Literatur	45

ANLAGEN: Plan Nr. 19-07-10d (Bestand)

Quelle Luftbild Titelseite: Apple Karten

Folgende Abkürzungen können in Text und Tabellen verwendet werden:

BaumSchS	Baumschutzsatzung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
c.f.	(als Zusatz zu einem Artnamen) nicht sicher bestimmte Art
div.	(als Zusatz zu einem Gattungsnamen) mehrere Arten der Gattung
MLUR	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein
LBO	Landesbauordnung
LH Kiel	Landeshauptstadt Kiel
LLUR	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein
LWaldG	Landeswald-Gesetz für Schleswig-Holstein vom 11.8.1994
RL SH	Die Farn- u. Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins - Rote Liste (LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG - HOLSTEIN 2006)
RL D	Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Deutschlands (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: 1996)
RL Pfl-Ges. SH	Rote Liste der Pflanzengesellschaften Schleswig-Holsteins (DIERSEN et al.: 1988)
SH	Schleswig-Holstein
spec.	(als Zusatz zu einem Gattungsnamen) unbestimmte Art
UG	Untersuchungsgebiet

1 Einleitung – Anlass und Ziel der Planung

Der Bauausschuss der Landeshauptstadt Kiel hat am 07.02.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1030 „Werftstraße Süd-West“ für den Stadtteil Kiel-Südfriedhof, Baugebiet Werftstraße Nr. 248 mit südlich angrenzender Grünfläche und zugleich die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1031 „Werftbahnstraße“ für den Stadtteil Kiel-Südfriedhof, Baugebiet Werftbahnstraße Nr. 8 sowie die Aufstellung des nördlich angrenzenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1017V beschlossen.

Für den seit dem 15.12.2020 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1017V ist mit der 1. Änderung „Kap Horn Mischnutzung“ beabsichtigt, die ursprüngliche Zielsetzung („Kap Horn Hotel“) abzuändern. Zum B-Plan Nr. 1017V wurde sowohl der Biotoptypen- und Baumbestand kartiert und bewertet (03/2019) als auch eine artenschutzrechtliche Bewertung vorgelegt (07/2018), beides durch GFN Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH.

Die mittlerweile ebenfalls als vorhabenbezogene Bebauungspläne 1030V und 1031V weiterbearbeitete Bauleitplanung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Die Geltungsbereiche zum Zeitpunkt der Aufstellungsbeschlüsse sowie die aktuellen Geltungsbereiche werden in Abb. 2a dargestellt.

Die Plangebiete B-Plan Nr. 1030V und 1031V liegen zwischen der Werftbahnstraße im Westen und der Werftstraße im Osten (vgl. Abb. 1) - im bisherigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 615 - 1. Änderung aus dem Jahr 1990. Dieser weist ein Gewerbegebiet aus (vgl. Abb. 2b) und die als Baufeld ausgewiesene Fläche ist entsprechend der festgesetzten Grundflächenzahl bis zu 80% überbaubar.

Die Bebauungspläne Nr. 1030V und Nr. 1031V stehen in einem engen räumlichen und inhaltlichen Zusammenhang zu dem nördlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 1017V.

Im Vorwege der Bebauungsplanung wurde ein architektonisches Gesamtkonzept prämiert, das den besonderen städtebaulichen Herausforderungen des Standorts gerecht wird und gleichzeitig ein neues, qualitativ hochwertiges und funktionsgemischtes Quartier für Kiel entwickelt. Innerhalb des Gesamtquartiers „KoolKiel“ zwischen Werftbahnstraße und Werftstraße ist die Realisierung von Betrieben der Beherbergung, Wohnnutzungen, Dienstleistungsbetrieben und Einzelhandelsnutzungen sowie Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsnutzungen und Anlagen für soziale Zwecke geplant. 30 % der Wohnfläche sind insgesamt als öffentlich geförderter Wohnraum vorgesehen.

Die Aufteilung des Gesamtprojekts auf drei Bebauungspläne war erforderlich, da die Planung durch mehrere Vorhabenträger umgesetzt wird und unterschiedliche zeitliche Realisierungsabsichten für die einzelnen Baufelder bestehen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1017V für das nördliche Grundstück bildet den

städtebaulichen Auftakt des Gesamtquartiers „KoolKiel“; der hier geplante Hochpunkt wird eine Landmarke im Stadtbild Kiels bilden. Die aktuellen Planungen zur künftigen Nutzung sehen in dem 21-geschossigen Hochpunkt ein Hotel, ein Boarding House und ergänzende gewerbliche und gastronomische Einrichtungen vor. Dieser Hochpunkt ist über einen östlich angrenzenden zweigeschossigen Sockelbau mit einem weiteren Hochpunkt verbunden: In dem 15-geschossigen Hochpunkt ist ein Hotel ergänzt um Dienstleistungs- und Einzelhandelsnutzungen vorgesehen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1030V „Werftstraße Süd-West“ hat die Zielsetzung, neue Wohnnutzungen mit ergänzenden Nutzungen wie sozialen Einrichtungen, Büro-, Gewerbe- und Einzelhandelsnutzungen entlang der Werftstraße zu ermöglichen.

Es sind drei sechsgeschossige Punkthäuser entlang der Werftstraße geplant, die über einen gemeinsamen dreigeschossigen Sockelbau verbunden werden.

Innerhalb des Bebauungsplans Nr. 1030V befindet sich eine südlich vorgelagerte öffentliche Grünfläche/Parkanlage, die eine wichtige Ost-West Verbindung im Stadtgefüge darstellt.

Im Rahmen des westlich an den B-Plan Nr. 1030V angrenzenden Bebauungsplans Nr. 1031V soll das Baurecht zur Entwicklung eines Wohnquartiers, ergänzt um gewerbliche Nutzungen, geschaffen werden. Das geplante Gebäude besteht aus einem überhöhten eingeschossigen Sockelbau, in dem gewerbliche Nutzungen vorgesehen sind. Der Sockelbau verbindet zwei darüber liegende siebengeschossige Wohnzeilen.

Grundlage für die Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange ist eine Biotoptypenkartierung und ein Artenschutzbericht.

Das Büro *MUHS LandschaftsArchitekten* wurde beauftragt, auf dem insgesamt ca. 1,7 ha großen Gelände des Vorhabensgebiets eine Biotoptypenkartierung und eine selektive Biotopkartierung durchzuführen sowie einen Artenschutzbericht anzufertigen. Nach Anpassung der Geltungsbereichsgrenzen durch Einbeziehung angrenzender Verkehrsflächen beträgt die Gesamtfläche für die B-Pläne 1030V und 1031V insgesamt ca. 2,34 ha (vgl. Abb. 2a).

2 Übersicht über das Untersuchungsgebiet

Das ca. 2,3 ha große Untersuchungsgebiet liegt im Osten des Stadtteils „Südfriedhof“ zwischen Werftbahnstraße und Werftstraße (vgl. Abb. 1). Die Flächen (Gewerbegebiet) sind weitgehend bebaut und versiegelt. An die Gewerbeflächen grenzt im Süden eine Grünfläche (Parkanlage) an, die intensiv als Wegeverbindung für Fuß- und Radverkehr genutzt wird.

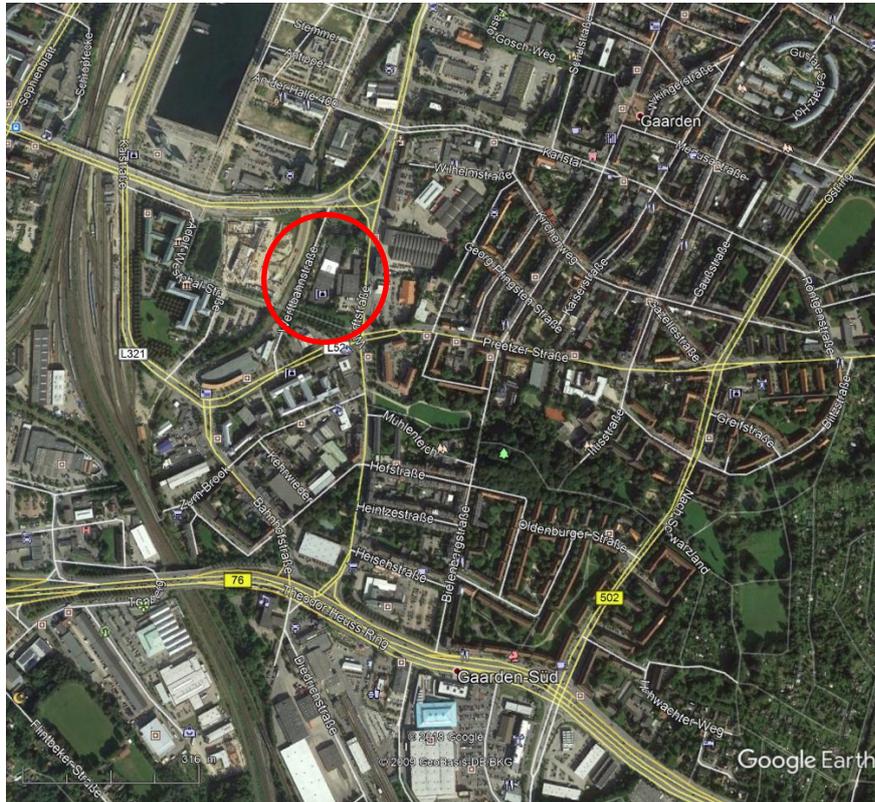


Abbildung 1: Lage der Planungsgebietes (Luftbild, Quelle: Google Earth)



Abb. 2a: Geltungsbereiche der B-Pläne Nr. 1030 u. 1031 bzw. Nr. 1030V u. Nr.1031V (o. Maßstab), links gem. Aufstellungsbeschluss aus 03/2019, rechts die aktuellen Geltungsbereichsgrenzen

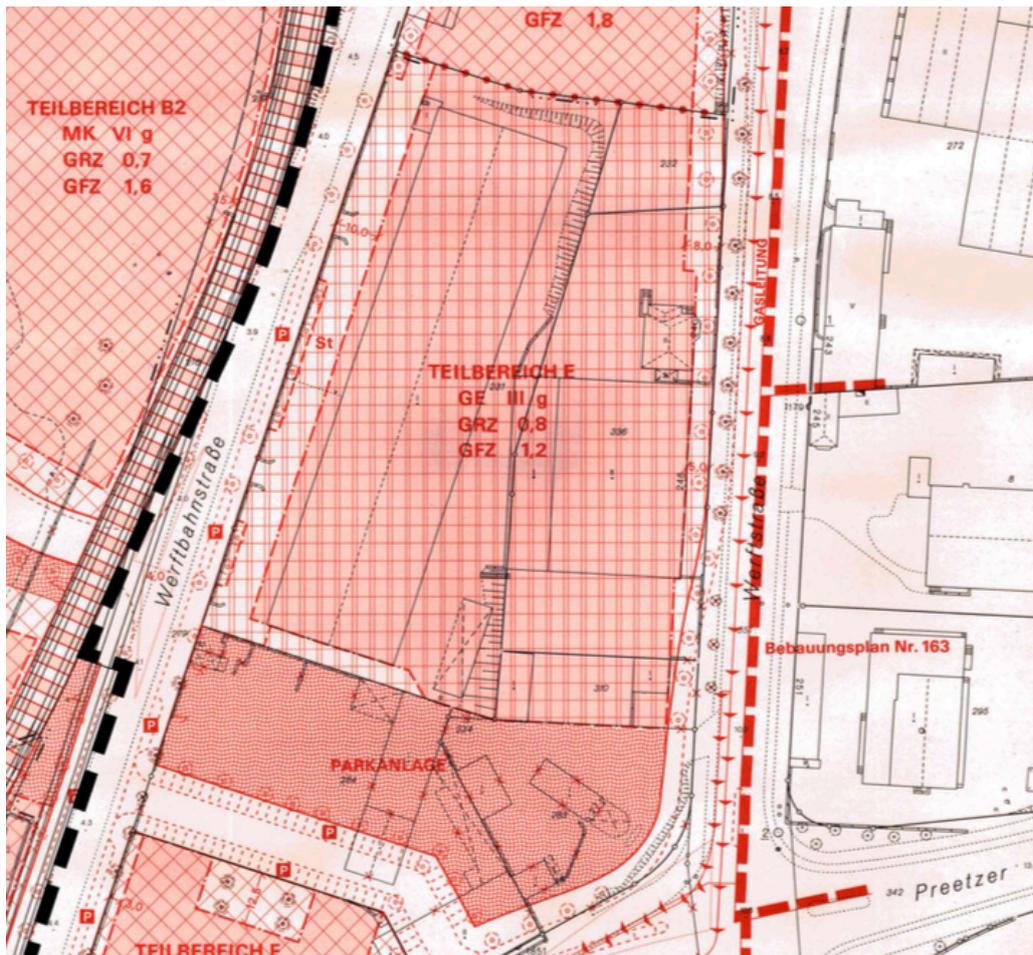


Abbildung 2b: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan 615 der LH Kiel (ohne Maßstab) für den zukünftigen Bereich der B-Pläne 1030 und 1031.

Die Bereiche der Bebauungspläne 1030V und 1031V liegen im Geltungsbereich des bisherigen Bebauungsplans Nr. 615 (vgl. Abb. 2b).

Die bisher geltenden Festsetzungen sind flächendeckend „Gewerbegebiet“ (Teilbereich E) zwischen der Werftbahn- und der Werftstraße mit überwiegend überbaubarer Grundstücksfläche sowie südlich daran angrenzend „Grünfläche“ (Parkanlage).

Westlich des Gebäudes Werftbahnstraße 8 (es beherbergt das Kreativzentrum „W8“) sind innerhalb des Gewerbegebietes Flächen für Stellplätze („St“) festgesetzt sowie sieben zu pflanzende Bäume. Auf der östlichen Seite der Werftbahnstraße, innerhalb der Straßenverkehrsfläche, sind sieben zu pflanzende Bäume festgesetzt.

Am Ostrand des Gewerbegebietes sind, parallel zur Werftstraße, 12 zu pflanzende Bäume festgesetzt nach dem bisherigen Bebauungsplan Nr. 615.

Die gem. B-Plan 615 zu pflanzenden Bäume wurden bisher nicht realisiert, d.h. an den festgesetzten Standorten befinden sich aktuell keine Bäume.

Im Gewerbegebiet selbst wurde gem. B-Plan 615 kein zu erhaltender Baum festgesetzt.

3 Biototypen- und selektive Biotopkartierung

3.1 Methode

Die Geländebegehung fand am 24.07.2019 und am 25.07.2019 statt. Die Baumkartierung wurde in der 37. KW 2020 aktualisiert. Grundlage war die aktuelle Stadtgrundkarte im Maßstab 1 : 500.

Die Kartierung wurde nach der Methodik der Stadt Kiel „Biototypenkartierung und -bewertung (LANDESHAUPTSTADT KIEL 2017) durchgeführt. Die Bewertung berücksichtigt folgende Wertstufen:

Wertstufe	Bedeutung
9	herausragend
8	hochgradig wertvoll
7	besonders wertvoll
6	wertvoll
5	noch wertvoll
4	verarmt
3	stark Verarmt
2	extrem verarmt
1	weitgehend unbelebt

Im Rahmen der vegetationskundlichen Kartierung werden auf Grundlage des BNatSchG in Verbindung mit dem LNatSchG, der Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (MLUR: 2009) und der „Erläuterung zur Kartierung gesetzlich geschützter Biotope in Schleswig-Holstein“ (LLUR 2015) Verdachtsflächen für gesetzlich geschützte Biotope benannt, die von der zuständigen Behörde bestätigt werden müssen (hoheitliche Aufgabe).

3.2 Ergebnisse der Biototypen- und selektiven Biotopkartierung

Das Plangebiet setzt sich aus den Vorhabengebieten der B-Pläne Nr. 1030V (ca. 0,89 ha) und 1031V (ca. 0,81 ha) zusammen und ist in der Summe ca. 1,7 ha groß (ohne die angrenzend in den Geltungsbereich einbezogenen Flächen des Straßenverkehrs). Die Flächen werden überwiegend gewerblich genutzt und sind großflächig bebaut und versiegelt. Im Süden angrenzend befindet sich eine öffentliche Grünfläche (innerhalb des Geltungsbereiches von B-Plan 1030V).

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche (Parkanlage) befindet sich eine dreireihige Allee aus rotblühenden Kastanien, die gesetzlich geschützt ist gem. § 21 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG.

3.2.1 Gewerbe und Verkehr

Biotop Nr.	Kürzel	Biotoptyp	Wertstufe	Biotopschutz
	Slg	Gewerbegebiet	1	
	Slg/SXa	Gewerbegebiet/Alte Bausubstanz	2	
	Slg/SXx	Gewerbegebiet/Neue Bausubstanz	1	
	SVs	vollversiegelte Verkehrsfläche	1	
	SVt	teilversiegelte Verkehrsfläche	2	

Die Gewerbefläche der W8 ist bis auf einige gehölzbestandene Böschungen, kleinere Beete und einen kleinen teilversiegelten Stellplatzbereich vollversiegelt (vgl. Abbildung 3 und Abbildung 4).



Abbildung 3: versiegelte Verkehrsflächen (SVs) auf der Westseite der W8 sowie begrünte Gebäudebereichen (Slg/SXa)

Verglichen mit neueren Gewerbegebäuden ist die Wertstufe des W8-„Altbaus“ (**Slg/SXa**) etwas höher, da das Gebäude struktureicher und teilweise begrünt ist, z.B. mit Waldrebe (*Clematis vitalba*), Efeu (*Hedera helix*) und Wein (*Pharthenocissus spec.*, vgl. Abbildung 3).

Die faunistische Bedeutung des Altgebäudes für Fledermäuse und Brutvögel wird in einem Artenschutzbericht gesondert beurteilt (s. Kap. 4).

Die Zufahrten zur W8 sowie die Stellplätze werden als vollversiegelte Verkehrsflächen (SVs) kartiert (vgl. Abbildung 3). Die versiegelten Flächen östlich des W8-Gebäudes werden als

Gewerbeflächen (Slg) eingestuft, da sie dem Wirtschaften dienen und nur untergeordnet als Verkehrsflächen bzw. zum Abstellen von Kfz (vgl. Abbildung 4).

In der Grünfläche/Parkanlage südlich der W8 befindet sich ein teilversiegelter öffentlicher Weg (SVt, siehe Abbildung 9).

Deutlich struktur- und artenärmer ist das Gewerbegebiet im Bereich B-Plan 1030 mit dem Gebäudekomplex Werftstraße 248 (z.Z. KFZ-Werkstatt und AVIS Autovermietung mit neuerer Bausubstanz im Vergleich zur W8). Auch diese Flächen sind bis auf kleinere teilversiegelte Bereiche vollversiegelt (siehe Abbildung 5).

Der Gehweg im Bereich der Lindenreihe an der Werftstraße - Teil der öffentlichen Straßenverkehrsfläche – ist mit wassergebundener Decke ausgeführt und somit teilversiegelt (SVt).

Am oberen Fassadenabschluss der Halle Werftstraße 248 gibt es kleinere Spalten, so dass die Bedeutung für Fledermäuse und für Brutvögel im Artenschutzbericht gesondert zu bewerten ist.



Abbildung 4: Bereich östlich des W8-Gebäudes (Slg/SXa), Hoffläche (Slg) mit Nebengebäude/Schuppen, vollversiegelt



Abbildung 5: Gebäudekomplex Werftstraße 248 mit Werkstätten des KFZ-Betriebes (Slg/SXx), rechts im Bild die Böschung an der Grenze zum Gelände der W8



Abbildung 6: Fläche östlich des Gebäudes Werftstraße 248 (Slg/SXx): zwischen Gehweg und Gebäude befindet sich Rasen mit Zierstrauchpflanzungen (SGe/SGs). Der Gehweg im Bereich der Lindenreihe ist als wassergebundene Decke ausgeführt (teilversiegelt, SVt).

3.2.2 Grünflächen und Gehölze

Biotop Nr.	Kürzel	Biotoptyp	Wertstufe	Biotopschutz
	SGy/bb/ba	Urbanes Gehölz mit heimischen Baumarten, Baumholz > 30 StU, Altholz (Ø > 100 cm)	5	
	SGy/bb	Urbanes Gehölz mit heimischen Baumarten, Baumholz (Ø > 30 cm)	4	
	SGy/bb/bs	Urbanes Gehölz mit heimischen Baumarten, Baumholz (Ø > 30 cm), Stangenholz (Ø > 12 cm)	4	
	SGy/bs	Urbanes Gehölz mit heimischen Baumarten, Stangenholz (Ø > 12 cm)	4	
	SGs	Urbanes Ziergehölz und Staudenbeet	3	
	SPI	Öffentliche Grünanlage, intensiv gepflegt	4	
	HAX	Allee aus nicht heimischen Laubbäumen,	5	LNatSchG § 21 Abs. 1 Nr.3
	HBy	sonstiges Gebüsch	4	

Nördlich und östlich des W8 sind Böschungen mit Gehölzen vorhanden. Aufgrund der geringen Ausdehnung und der Lage inmitten von Gewerbeflächen werden sie als urbane Gehölze (**SGy**) eingestuft.

In dem Gehölz nördlich der W8 stehen Silber-Pappeln (*Populus alba*), die z.T. alt und mehrstämmig sind und ortsbildprägenden Charakter besitzen (siehe Abbildung 7). Die Bäume machen überwiegend einen vitalen Eindruck.



Abbildung 7: Innerstädtisches Gehölz mit Bäumen mittleren Alters und Altbäumen (SGy/bb/ba), an der Böschung nördlich der W8

Auf den Böschungen (**SGy/bb**, **SGy/bb/ba**) östlich der W8 wachsen ein Birnbaum, Kirschbäume (Vogel-Kirsche) und Ahorne, darunter auch wenige Altbäume. An der südlichen Böschung mit Treppe zum Gelände Werftstraße 248 (SGy/bb) steht ein alter, 7-stämmiger, ortsbildprägender Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) mit einem Stammumfang von über 7 m (in der Summe).

Die Gehölzfläche südlich der W8, auf einem Wall am Nordrand der öffentlichen Grünfläche, setzt sich überwiegend aus älteren Sal-Weiden (*Salix caprea*) zusammen und am Südrand aus einer Anpflanzung aus jungen Rot-Buchen (*Fagus sylvatica*) (**SGy/bb/bs**, siehe Abbildung 8).

Die Feldschicht aller Gehölze ist aufgrund der starken Beschattung nur schütter entwickelt, überwiegend ist der Boden nicht bewachsen.

Seltene oder gefährdete Arten wurden nicht festgestellt.

Tabelle 1: Typische Arten innerhalb der urbanen Gehölze im Plangebiet (SGy)

Legende: s selten, v verbreitet, h Herden, d dominant

Arten	Deckung
Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	v
Blutroter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)	v
Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i> agg.)	v
Eingriffeliger Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)	v
Feld-Ahorn (<i>Acer campestre</i> ssp. <i>leiocarpum</i>)	v
Giersch (<i>Aegopodium podagraria</i>)	h
Hain-Rispengras (<i>Poa nemoralis</i>)	s
Hänge-Birke (<i>Betula pendula</i>)	s
Hasel (<i>Corylus avellana</i>)	s
Hecken-Rose (<i>Rosa corymbifera</i>)	v
Kletten-Labkraut (<i>Galium aparine</i>)	h
Kultur-Apfel (<i>Malus domestica</i>)	h
Kultur-Birne (<i>Pyrus communis</i>)	s
Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaea</i>)	s
Rot-Buche (<i>Fagus sylvatica</i>)	v
Sal-Weide (<i>Salix caprea</i>)	h
Schneebeere (<i>Symphoricarpos albus</i>)	s
Silber-Pappel (<i>Populus alba</i>)	h
Tanne (<i>Abies spec.</i>)	h
Tüpfel-Johanniskraut (<i>Hypericum perforatum</i>)	s
Vogel-Kirsche (<i>Prunus avium</i> ssp. <i>avium</i>)	h
Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>)	s
Wurmfarn (<i>Dryopteris filix-mas</i>)	s



Abbildung 8: Innerstädtisches Gehölz auf einem Erdwall am Nordrand der öffentlichen Grünfläche, links im Bild Salweiden mittleren Alters, rechts im Bild junge Rot-Buchen (SGy/bb/bs)

Kleinflächig finden sich von Sträuchern oder Stauden geprägte, innerstädtische Gebüsche oder Zierpflanzungen (**SGs**), z.B. auf dem Gelände der W8 als Strauchpflanzung am Fahrradparkplatz oder am Nordostrand der öffentlichen Grünfläche.

Die Grünanlage im Süden wird intensiv gepflegt/gemäht (**SPi**, siehe Abbildung 9), ebenso wie die Grünflächen im Bereich der Straßenverkehrsflächen.



Abbildung 9: öffentliche Grünfläche (SPi) im Süden des Projektgebietes mit Kastanienreihen (HAX)

Trotz der relativ intensiven Pflege ist der Rasen innerhalb der Parkanlage vergleichsweise artenreich und in der Vegetation stehen auch einige Magerkeits-Zeiger, wie Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Herbst-Löwenzahn (*Leontodon autumnalis*) und Schlitzblättriger Storchschnabel (*Geranium dissectum*).

Auf dem Rasen und entlang des Fußweges stehen 3 Reihen rotblühender Kastanien (*Aesculus carnea Briotii*) mit StU von ca. 70 bis zu 120 cm (**HAx**). Diese Baumreihen sind als **Allee** gem. § 21 (1) Nr. 3 LNatSchG als Biotop geschützt. Allelen sind danach beidseitig von Straßen und Wegen gepflanzte Baumreihen, in denen die Bäume üblicherweise einen regelmäßigen Abstand zueinander haben. Unter den Biotopschutz fallen auch mehrreihig, parallel angelegte Baumreihen. Die Baumreihen müssen mindestens 50 m lang sein und aus mind. 10 Bäumen bestehen (vgl. LLUR 2015).

4 Artenschutz

4.1 Rechtlicher Hintergrund

Der rechtliche Rahmen für die Bearbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem BNatSchG (in der letzten Fassung vom 29. Juli 2009, das am 01.03.2010 in Kraft trat), wobei zusätzlich die europäischen Rahmenregelungen (FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie) zu beachten sind:

Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG sowie die Ausnahmeregelung nach § 45 (7) BNatSchG sind in Form eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages eigenständig zu bearbeiten.

Bei Eingriffsvorhaben sind aufgrund der Privilegierung gemäß § 44 (5) Satz 2 und 5 BNatSchG nur die europäisch geschützten Arten zu berücksichtigen:

- des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie),
- die europäischen Vogelarten und
- Arten der Verordnung (EG-Artenschutzverordnung) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.

Alle anderen geschützten Arten unterliegen bei Eingriffsvorhaben nicht den Zugriffsverboten des § 44 (1) BNatSchG, sondern sind, wie auch der allgemeine Artenschutz, i. d. R. Gegenstand eines Umweltberichtes.

Der Artenschutzbericht beurteilt die möglichen Auswirkungen der in Aufstellung befindlichen B-Pläne auf die Belange des besonderen Artenschutzes. Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Arten (Relevanzprüfung) ist es zentrale Aufgabe des Artenschutzberichtes, im Rahmen einer vorgezogenen Konfliktanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Arten zu prognostizieren und zu prüfen, ob für die relevanten Arten Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden.

Besonderer Artenschutz

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

Der Verbotstatbestand der Tötung tritt ein, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr einhergeht, die über das normale Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist (LBV-SH 2013). Zu Tötungen kommt es zumeist bei der Räumung des Baufeldes.

„Als Störungen werden direkt auf ein Tier einwirkende Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen bewertet, die nicht zwingend zur Tötung oder vollständigem Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten führen.... Im artenschutzrechtlichen Kontext ist eine Störung als erheblich zu bewerten, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt“ (LBV-SH 2013).

„Bei flächig vorkommenden und ungefährdeten Vogelarten ist das Eintreten eines Störungstatbestandes in der Regel ausgeschlossen“ (LBV-SH 2013).

Unter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind Orte zu verstehen, die von geschützten Arten aktuell zur Fortpflanzung oder zum Ausruhen genutzt werden. Auch aktuell nicht besetzte, aber regelmäßig für die oben genannten Funktionen genutzte Bereiche, wie z.B. Brutplätze, die mit hoher Wahrscheinlichkeit bei Beginn der Brutphase wieder besetzt werden, sind eingeschlossen.

Neben der reinen Fortpflanzungsstätte wie z.B. dem Nest sind weitere Landschaftselemente von Bedeutung, die wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung der Funktion „Fortpflanzung“ und „Ruhe“ haben (LBV-SH 2013).

Für Eingriffsvorhaben nach § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung) bzw. § 18 Abs. 2 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht) gelten die Verbote des § 44 BNatSchG in abgewandelter Form. Es liegt kein Verstoß gegen das Verbot der Beschädigung, bzw. Zerstörung von Fortpflan-

zungs- oder Ruhestätten vor, wenn die ökologische Funktion trotz Zerstörung im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 (5) BNatSchG).

In die fachliche Prüfung der Zugriffsverbote werden Vermeidungsmaßnahmen, die das Vorhaben direkt betreffen, und CEF-Maßnahmen berücksichtigt. Wird dennoch ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG verwirklicht, sind die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Zugriffsverboten gemäß § 45 (7) BNatSchG zu prüfen. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-RL und Artikel 9 Abs. 2 der VSchRL sind zusätzlich zu beachten.

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sollen an dieser Stelle die möglichen Auswirkungen der B-Pläne Nr. 1030 und 1031 auf die artenschutzrechtlichen Belange ermittelt und notwendige Konsequenzen abgeleitet werden.

4.2 Methodik

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in Anlehnung an LBV-SH (2013). Weitere Erläuterungen finden sich in den folgenden Kapiteln.

4.2.1 Datengrundlage

Eine Abfrage des Artkatasters des LLUR ergab keine Fundpunkte von artenschutzrechtlich relevanten Tier- oder Pflanzenarten im Plangebiet oder dessen Umfeld.

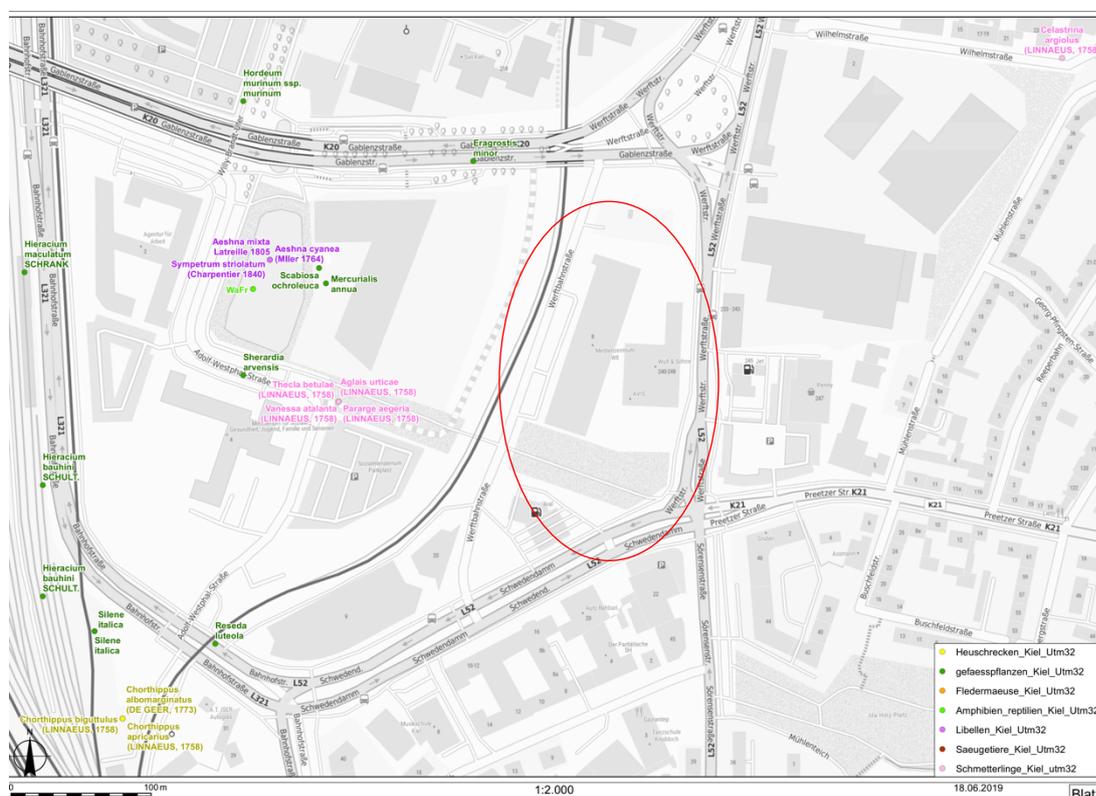


Abbildung 10: Ergebnisse der Abfrage des Artkatasters LLUR (Juni 2019, ohne Maßstab)

4.2.2 Ausgewertete Daten

Als Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung wurden die gängigen Werke zur Verbreitung von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten in Schleswig-Holstein ausgewertet (v. a. KOOP & BERNDT (2014), BORKENHAGEN (2011) und (2014), DOLNIK / STOLEY / ZIMMER (2010), KIECKBUSCH (2010), KLINGE & WINKLER (2005), MLUR (2008), KNIEF et al (2010), KOOP & STRUHWE-JUHL (2013), STUHR & JÖDICKE 2007, LANU (2005), WINKLER et al. (2011) sowie den Ergebnissen des Monitorings der Tierarten des Anhangs IV der FFH - Richtlinie . Die Daten werden mit dem Ergebnis der Potentialabschätzung zusammengeführt.

4.2.3 Begehung / Potenzialabschätzung

Das Plangebiet wurde am 24. und 25.07.2019 im Rahmen der Biotoptypenkartierung begangen, artenschutzrechtlich relevante Strukturen und Potentiale wurden aufgenommen. Aufgrund der Erweiterung des Geltungsbereiches (Einbeziehung von angrenzenden Straßenverkehrsflächen) erfolgten ergänzende Begehungen im Januar 2021 und im April 2021.

4.3 Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren

Die Gewerbeflächen der W8 und des benachbarten Gebäudes Werftstraße 248 werden überplant. Der Geltungsbereich der B-Pläne Nr. 1030V und 1031V umfasst diese Flächen zuzüglich der angrenzenden Straßenverkehrsflächen.

Es ist geplant, bei gleichbleibend hoher Versiegelung mehrgeschossige Gebäude zu errichten. Es ist davon auszugehen, dass der z.T. ältere Baumbestand an den Böschungen künftig entfällt. Im Artenschutzbericht wird deshalb von einem Verlust dieser Bäume ausgegangen.

Zudem plant die LH Kiel den Umbau der Werftstraße mit der Folge, dass die Lindenreihe, bestehend aus aktuell noch 9 Bäumen (davon 7 innerhalb des Geltungsbereichs), entfallen könnte (vgl. z.B. Abb. 10a).

Die Planungen zum Um- und Ausbau der Werftstraße, auch im Zusammenhang mit der geplanten Stadtbahn, befinden sich noch in Bearbeitung, so dass noch keine Konkretisierungen vorliegen zur abschließenden Abstimmung. Die Lindenreihe bleibt im Zusammenhang mit den Planungen zu „KoolKiel“ erhalten; die Linden besitzen einen Schutzstatus gem. der Baumschutzsatzung.

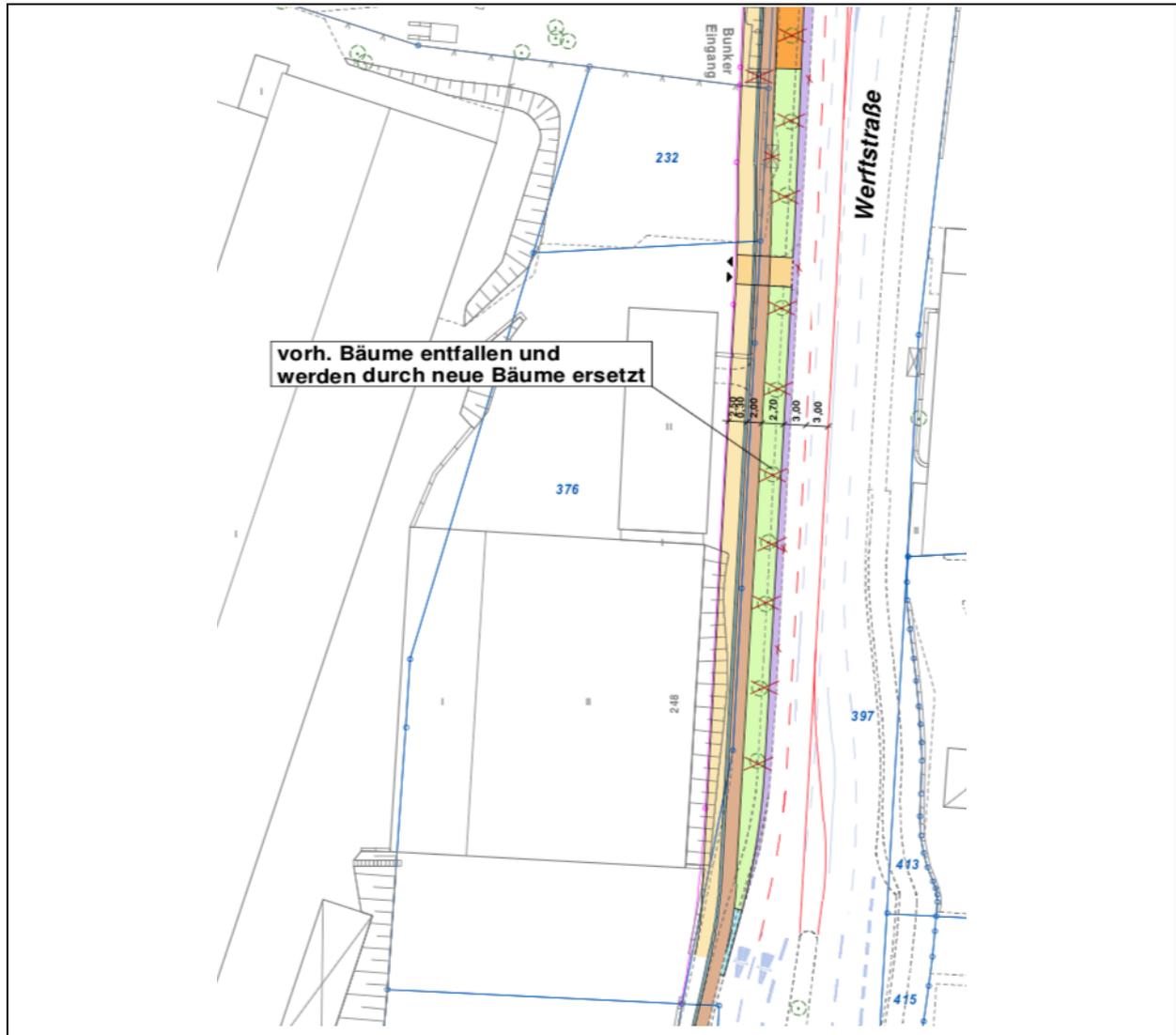


Abbildung 10a: Planung des Tiefbauamtes der LH Kiel zum Umbau der Werftstraße (Planausschnitt, Stand: 2016/2020). Die vorhandenen Bäume der Lindenreihe sollen gem. dieser Planung entfallen und durch neue Bäume ersetzt werden. Weitere Planungen zum Umbau der Werftstraße, im Zusammenhang mit der geplanten Stadtbahn, sind in Bearbeitung.

Es wird zu folgenden **Wirkfaktoren** kommen:

Dauerhafte Wirkfaktoren (WF):

WF 1: Zunahme der Lichtemissionen

WF 2: Verlust von potentiellen Brutplätzen (Flachdächer, Gebäudebegrünung, Gehölze) und Fledermausquartieren (Gebäude)

Zeitlich befristete Wirkfaktoren:

WF 3: Störfwirkungen durch die Bautätigkeit (Lärm, Silhouettenwirkung)

WF 4: Mögliche Tötungen von flugunfähigen Vögeln/Eiern und Fledermäusen im Quartier beim Räumen des Baufeldes

4.4 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung hat zur Aufgabe, diejenigen (potentiell) vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der Wirkung des Vorhabens zu betrachten sind.

In einem ersten Schritt wird zunächst ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen für die vorliegende Prüfung relevant sind. Rechtlich sind dies bei einem genehmigten Eingriff wie der Bauleitplanung die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle europäisch geschützten Vogelarten.

In einem zweiten Schritt können von den oben definierten Arten alle jene Arten ausscheiden, die im B-Plangebiet nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten.

Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine art- bzw. gildenbezogene Konfliktanalyse an.

4.4.1 Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Von den 28 Farn- und Blütenpflanzen, die im Anhang IV der FFH-RL stehen, können aktuell 6 in Schleswig-Holstein vorkommen:

Kriechender Sellerie (*Apium repens* RL-SH 1, Froschkraut (*Luronium natans*, RL-SH 1) und Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*, RL-SH 1) können aufgrund ihrer Verbreitung und ihrer Lebensraumansprüche ausgeschlossen werden (BIA 2007, RAABE 1987). Moor-Steinbrech (*Saxifraga hirculus*, RL-SH 0), Sumpf-Glanzkrout (*Liparis loeselii*, RL-SH 0) und Vorblattloses Leinkraut (*Thesium ebracteatum*, RL-SH 0) gelten in Schleswig-Holstein als ausgestorben.

Fazit: Ein Vorkommen der relevanten Pflanzenarten kann aus arealgeografischen Gründen und aufgrund der Lebensraumansprüche ausgeschlossen werden und eine Prüfung der Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist nicht erforderlich.

4.4.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Zu den Tierarten des Anhangs IV gehören in Schleswig-Holstein Säugetiere (15 Fledermaus-Arten, Biber, Fischotter, Hasel- und Birkenmaus sowie Schweinswal), Reptilien (Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse), Amphibien (Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte), Fische (Stör und Nordsee-Schnäpel), Käfer (vier Arten, u. a. Eremit), Libellen (Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer), Schmetterlinge (Nachtkerzen-Schwärmer) und Weichtiere (Bachmuschel).

4.4.2.1 Säugetiere

Mit Ausnahme der Gruppe der **Fledermäuse** können Vorkommen aller artenschutzrechtlich relevanten Säugetierarten innerhalb der Geltungsbereiche der beiden B-Pläne und des

angrenzenden Wirkungsbereichs aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und/oder ihres Verbreitungsgebietes ausgeschlossen werden.

In den betroffenen Gebäuden und den älteren Bäumen an den Böschungen können sich potentiell Fledermausquartiere befinden. Alle Fledermäuse sind nach Anhang IV der FFH-RL geschützt.

An den Gebäuden gibt es unterhalb der Dächer der W8 und der Halle Werftstraße 248 Spalten, durch die Fledermäuse in Hohlräume unterhalb der Dächer gelangen könnten (siehe Abbildung 11 und Abbildung 12).



Abbildung 11. Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse an der Halle Werftstraße 248



Abbildung 12: Stahlträger am Dach der W8

Potentiell können Gebäudefledermäuse vorkommen, die nur in geringem Maße lichtempfindlich sind und auch den urbanen Raum besiedeln.

In den älteren Bäumen der für die Bebauung vorgesehenen Flächen wurden bei der Begehung keine Höhlen festgestellt, so dass Wochenstuben oder Winterquartiere von Baumfledermäusen in diesen Bereichen ausgeschlossen werden können.

In der Lindenreihe an der Werftstraße stehen zwei „Höhlenbäume“; es handelt sich um die beiden nördlichen Bäume in der Reihe, Baum-Nr. 107 und Nr. 108. Bei der Höhle Baum Nr. 107 handelt es sich um ein Astloch von 10 cm Durchmesser in 2,5 m Höhe, bei Baum Nr. 108 um ein Astloch von 8 cm Durchmesser in 4 m Höhe. Beide Astlöcher sind nach Norden ausgerichtet.

Beide Bäume (Nr. 107 und 108) stehen im Geltungsbereich des B-Planes „1. Änderung 1017V“ und somit außerhalb des Geltungsbereiches dieser Bauleitplanung.

Tabelle 2: Im B-Plangebiet Nr. 1030V und 1031V der LH Kiel potentiell vorkommende Fledermausarten

RL SH: Gefährdungsstatus in Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2001)

Gefährdungskategorien: 3: gefährdet 4: potentiell gefährdet V: Art der Vorwarnliste

G: Gefährdung anzunehmen D: Daten defizitär

FFH-Anh.: In den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt: IV: streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse

Art	RL SH	FFH-Anh.	Vorkommen im UG
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D	IV	Häufigste, relativ anspruchslose und weit verbreitete Fledermausart Schleswig-Holsteins. Potenzielle Jagdhabitats liegen an den Gehölzrändern und in der Grünanlage. Tagesverstecke und Balzquartiere in Spalten der Gebäude sowie in den älteren Bäumen an den Böschungen. Große Sommerquartiere wie Wochenstuben können bei insgesamt geringem Potential in den Gebäuden liegen. Für Winterquartiere gibt es innerhalb des UG kein Potential.
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	IV	Wie Zwergfledermaus Zwillingsart der Zwergfledermaus mit sehr ähnlichen Ansprüchen und in SH vergleichbar häufig. Etwas stärkere Bindung an Gewässer und häufiger auch Quartiere in Bäumen beziehend.
Braunes Langohr <i>Plectus auritus</i>	3	IV	Euryöke Waldfledermaus mit Jagdhabitats in Laub- und Mischwäldern, auch Parks und Gärten, die sich tagsüber in Baumhöhlen, Nistgeräten oder auch Gebäuden versteckt, Winterquartiere in Höhlen, Kellern, Bunkern oder Stollen, diese im UG nach derzeitiger Kenntnis nicht vorhanden. Gilt als Pionierbesiedler neuer Quartierressourcen, strukturgebunden, eng an ihr Jagdrevier gebunden.

Fazit: Von den Säugetieren können 3 Fledermausarten im Plangebiet vorkommen, so dass für diese die Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu prüfen sind.

Um die Gebäude innerhalb des Plangebiets auf aktuellen **Fledermausbesatz** zu überprüfen, wurde zur Hauptwochenstubezeit am 17.06.2021 zunächst eine abendliche Ausflugszählung durch 2 Personen gleichzeitig durchgeführt. Dabei konnten rd. 60% des Gebäudekomplexes eingesehen werden.

Die Zählungen begannen unter Einsatz eines Fledermausdetektors der Marke *Batlogger M* der Fa. *elektron* kurz vor Sonnenuntergang und dauerten etwa 90 Minuten an. Während des gesamten Beobachtungszeitraumes konnte von beiden Beobachtern überraschenderweise keine einzige Fledermaus registriert werden. Um die Eindrücke zu verfestigen und zu verifizieren wurde daraufhin am Morgen des 08.07.2021 noch eine ergänzende Schwärmphasenbegehung vor Sonnenaufgang durchgeführt. Ziel einer derartigen Erfassung ist es, die am Morgen bei der Rückkehr vor dem Quartier schwärmenden Fledermäuse zu erfassen, denn insbesondere die häufigen Siedlungsfledermäuse wie die Zwerg- und die Mückenfledermaus zeigen ein ausgeprägtes Schwärmverhalten vor dem Quartier, so dass diese Methode eine optimale Ergänzung zur Ausflugszählung darstellt.

Die Erfassung begann rd. 1,5 Stunden vor Sonnenaufgang und endete ca. 30 Minuten nach Sonnenaufgang. Dabei konnten keinerlei Schwärmaktivitäten vor potenziellen Gebäudequartieren festgestellt werden. Es jagte lediglich eine einzelne Zwergfledermaus kurz an den randlichen Baumbeständen.

Aus gutachterlicher Sicht kann daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein aktueller Fledermausbesatz innerhalb des Plan-Geltungsbereiches - in den beiden Gebäudekomplexen „Werftbahnstraße 8“ und „Werftstraße 248“ - ausgeschlossen werden.

Neben den Gebäuden wurden ferner die beiden im Rahmen der „Höhlenbaumkartierung“ festgestellten Höhlenbäume Baum-Nr. 107 und Baum-Nr. 108 (im Geltungsbereich der 1.Änderung B-Plan 1017V) ebenfalls nach schwärmenden Fledermäusen überprüft. Auch hier fand sich keinerlei Hinweis auf einen möglichen Fledermausbesatz.

Es wird nach den vorliegenden Ergebnissen sowohl eine Sommer- als auch eine Winterquartiernutzung von Fledermäusen in den beiden Gebäuden innerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs von 1030V und 1031V ausgeschlossen. Mögliche Abriss- oder Sanierungsarbeiten werden daher unabhängig vom Zeitpunkt der Durchführung bezüglich der Fledermausfauna nicht zu einem Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 (1) S. 1 bis 3 BNatSchG führen.

4.4.2.2 Reptilien

Vorkommen der beiden artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten Schlingnatter und Zauneidechse können aufgrund ihrer Lebensraumansprüche sicher ausgeschlossen werden.

Fazit: Eine Prüfung der Zugriffsverbote ist nicht erforderlich.

4.4.2.3 Amphibien

Innerhalb des Plangebietes und im näheren Umfeld gibt es keine Gewässer, so dass ein Vorkommen von Amphibien in dem fast vollständig versiegelten Plangebiet ausgeschlossen werden kann.

Fazit: Eine Prüfung der Zugriffsverbote ist nicht erforderlich.

4.4.2.4 Fische

Innerhalb des Plangebietes gibt es keine Gewässer, so dass ein Vorkommen von Fischen ausgeschlossen werden kann.

Fazit: Eine Prüfung der Zugriffsverbote ist nicht erforderlich.

4.4.2.5 Käfer

Artenschutzrechtlich relevant sind zwei Gewässerkäfer (Breitrandkäfer, Breitflügeltauchkäfer) und zwei Baumkäferarten (Eremit, Heldbock). Gewässer kommen im Plangebiet nicht vor und die für die Baumkäfer erforderlichen Mulmhöhlen wurden nicht festgestellt.

Fazit: Eine Prüfung der Zugriffsverbote ist nicht erforderlich.

4.4.2.6 Libellen

Innerhalb des Plangebietes und im näheren Umfeld gibt es keine Gewässer, so dass ein Vorkommen von Libellen(-larven) ausgeschlossen werden kann.

Fazit: Eine Prüfung der Zugriffsverbote ist nicht erforderlich.

4.4.2.7 Schmetterlinge

Da keine Nachtkerzen in dem Plangebiet vorkommen, kann der Nachtkerzenschwärmer gleichfalls ausgeschlossen werden.

Fazit: Eine Prüfung der Zugriffsverbote ist nicht erforderlich.

4.4.2.8 Weichtiere

Innerhalb des Plangebietes gibt es keine Gewässer, so dass ein Vorkommen der Großen Flussmuschel ausgeschlossen werden kann.

Fazit: Eine Prüfung der Zugriffsverbote ist nicht erforderlich.

4.4.2.9 Vögel

Das Plangebiet mit seinen weitgehend versiegelten Gewerbeflächen und der intensiv genutzten, angrenzenden öffentlichen Grünfläche ist für Vögel von untergeordneter Bedeutung und nur für weit verbreitete, störungstolerante Arten ein geeigneter (Teil-)Lebensraum. Landesweit gefährdete Arten können aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche sicher ausgeschlossen werden.

Alle Vögel sind gegenüber den Wirkfaktoren WF 2, WF 3 und WF 4 empfindlich.

Gilde der Gehölzfreibrüter einschließlich der Halbhöhlenbrüter

Gilde der Gehölzbodenbrüter

In der öffentlichen Grünfläche südlich des Gewerbegebietes, den gehölzbestandenen Böschungen innerhalb des Gewerbegebietes und in der Fassadenbegrünung an der W8 können Gehölzfreibrüter und Gehölzbodenbrüter ihre Nester haben. In der Fassadenbegrünung finden auch Halbhöhlenbrüter geeignete Brutplätze.



Abbildung 13: Efeu an der Fassade des W 8

Tabelle 3: Im B-Plangebiet Nr. 1030 und 1031 der LH Kiel potenziell vorkommende Vogelarten der Gilde der Gehölzfreibrüter einschließlich der Halbhöhlenbrüter (Arten, die potentiell in der Fassadenbegrünung brüten)

Häufigkeitsklasse: h häufig, mh mäßig häufig, ss sehr selten, * ungefährdet

Rote Liste Status SH nach MLUR 2010 und D nach SÜDBECK et al. 2007

Art	RL SH	RL D	Häufigkeitsklasse
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	*	*	h
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	*	*	h
Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)	*	*	h
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	*	*	h
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	*	*	h
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	*	*	h

An den Rändern der südlich angrenzenden öffentlichen Grünfläche befinden sich Gebüsche und Gehölze. Die angrenzenden Flächen werden intensiv genutzt, so dass hier nur störungstolerante und landesweit häufige Arten geeignete Brutplätze finden.



Abbildung 14: Öffentliche Grünfläche mit Allee und Gehölzpflanzungen

Tabelle 4: Im B-Plangebiet Nr. 1030 und 1031 der LH Kiel potenziell vorkommende Vogelarten der Gilde der Gehölzfreibrüter und Gehölzbodenbrüter (Arten, die potentiell in den Gehölzen und in Bodennähe innerhalb der Gehölzstrukturen brüten)

Häufigkeitsklasse: h häufig, mh mäßig häufig, ss sehr selten, * ungefährdet

Rote Liste Status SH nach MLUR 2010 und D nach SÜDBECK et al. 2007

Art	RL SH	RL D	Häufigkeitsklasse
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	*	*	h
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	*	*	h
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	*	*	h
Mönchsgrasmücke (<i>Silvia atricapilla</i>)	*	*	h
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	*	*	h
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	*	*	h
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	*	*	h
Zilp-Zalp (<i>Phylloscopus collubita</i>)	*	*	h

Gilde der Gehözhöhlenbrüter

Baumhöhlen wurden bei der Begehung zunächst nicht festgestellt, obwohl geeignete ältere Bäume im Plangebiet vorkommen. Gehözhöhlenbrüter werden deshalb zunächst nicht näher betrachtet. Da die Bäume aufgrund der Belaubung zunächst nur unvollständig eingesehen werden konnten, wurde im März 2021 in unbelaubtem Zustand eine Höhlenbaumkartierung durchgeführt. Im Rahmen dieser ergänzenden Kartierung wurde in der Lindenreihe an der Werftstraße bei zwei Bäumen je eine Höhle festgestellt: es handelt sich um die beiden nördlichen Bäume in der Reihe, Baum-Nr. 107 und Nr. 108. Bei der Höhle Baum Nr. 107 handelt es sich um ein Astloch von 10 cm Durchmesser in 2,5 m Höhe, bei Baum Nr. 108 um ein Astloch von 8 cm Durchmesser in 4 m Höhe. Beide Astlöcher sind nach Norden ausgerichtet. Beide Bäume befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches dieser Bauleitplanung.

Gilde der Gebäudebrüter

Die Gebäude wurden auf das Vorkommen von Gebäudebrütern hin überprüft und es wurden keine Nester, z.B. der Rauchschnalbe, festgestellt. Vor einem Abriss sind die Gebäude erneut auf Gebäudebrüter hin zu untersuchen.

Gilde der Koloniebrüter

Auf dem flach geneigten Dach der W8 bzw. dem Flachdach des Gebäudes Werftstraße 248 können sich Brutkolonien verschiedener Möwenarten befinden, die in Ermangelung naturnaher Brutplätze zunehmend auf Dächer in Küstennähe ausweichen. Da Brutkolonien regelmäßig wieder genutzt werden, sind sie artenschutzrechtlich auch außerhalb der Brutzeiten als Fortpflanzungsstätte geschützt.

Die potentiell vorkommenden Arten sind landesweit häufig. Die Sturmmöwe steht landesweit jedoch auf der Vorwarnliste.

Tabelle 5: Im B-Plangebiet Nr. 1030 und 1031 der LH Kiel potenziell vorkommende Vogelarten der Gilde der Koloniebrüter (Arten, die potentiell auf dem Flachdach brüten)

Häufigkeitsklasse: h häufig, mh mäßig häufig, ss sehr selten, V Vorwarnliste, * ungefährdet

Rote Liste Status SH nach MLUR 2010 und D nach SÜDBECK et al. 2007

Art	RL SH	RL D	Häufigkeitsklasse
Austernfischer (<i>Haematopus ostralegus</i>)	*	*	h
Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>)	*	*	h
Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)	V	*	h

Auf dem regelmäßig gewarteten Dach der W8 ist eine Ansiedlung von Koloniebrütern bisher nicht beobachtet worden und zukünftig aufgrund des flach geneigten Satteldachs unwahrscheinlich. Das Flachdach Werftstraße 248 ist nicht bekiest, auch hier gab es bislang keine Hinweise auf die Ansiedlung von Koloniebrütern. Dennoch kann eine Ansiedlung theoretisch nicht ausgeschlossen werden.

Die Dächer wurden daher innerhalb der Brutperiode im Frühjahr/Frühsummer 2021 mehrfach kontrolliert (Gebäude W8: Kontrolle durch Begehung; Gebäude Werftstraße 248: Kontrolle durch Drohnenbefliegung). Ergebnis: es wurde keine Ansiedlung von Koloniebrütern festgestellt.



Abbildung 15: Dachfläche Gebäude W8 (hier: Kontrollgang 07.06.2021)

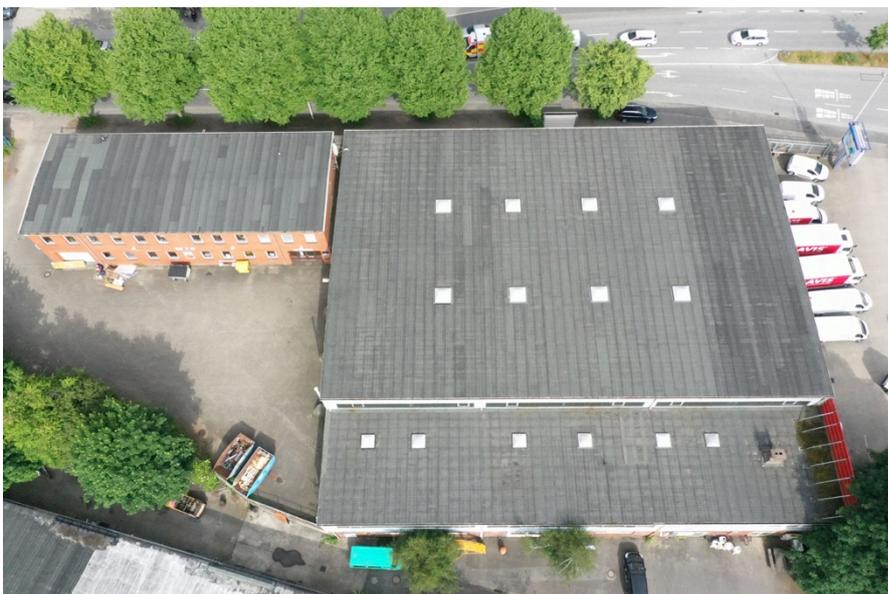


Abbildung 16: Dachfläche Gebäude Werftstraße 248 (hier: Kontrollflug 23.06.2021)

Fazit: Für folgende Arten bzw. Artengruppen kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch die in den B-Plänen Nr. 1030V und Nr. 1031V der LH Kiel geplante Bebauung zu gemäß § 44 BNatSchG verbotenen Beeinträchtigungen kommt, so dass eine Konfliktanalyse durchzuführen ist:

- Fledermäuse
- Gilde der Gehölzfreibrüter einschließlich der Halbhöhlenbrüter
- Gilde der Gehölzbodenbrüter
- Gilde der Koloniebrüter

4.5 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die relevanten, gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten bzw. Artengruppen und Gilden, die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 FFH-RL und Art. 5 EU-VSRL eintreten können.

In diesem Zusammenhang können gem. § 44 (5) BNatSchG Vermeidungs- und spezifische Ausgleichsmaßnahmen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird oder Beeinträchtigungen zumindest minimiert werden. Sollten solche Maßnahmen nicht möglich sein, wird eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG notwendig.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die projektspezifischen Wirkfaktoren (hier: besonders der anlagebedingte Lebensraumverlust) den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Im Rahmen der Relevanzprüfung hat sich gezeigt, dass unter den prüfrelevanten Arten

- Fledermäuse
- und
- Vögel (Gilde der Gehölzfreibrüter einschließlich der Halbhöhlenbrüter, Gilde der Gehölzbodenbrüter und Gilde der Koloniebrüter)

zu berücksichtigen sind.

4.5.1 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

4.5.1.1 Artengruppe Fledermäuse

Tötungsverbot (§ 44 (1) 1. BNatSchG)

In den Gebäuden sowohl der W8 als auch Werftstraße 248 können einige landesweit häufige Fledermausarten Tagesverstecke und auch Wochenstuben haben (siehe Kap. 4.4.2). Beim Abriss der Gebäude während der Aktivitätszeit der Fledermäuse würde es zu einer Tötung der Tiere kommen (**Wirkfaktor 4**).

Auch in den Bäumen können Fledermäuse in kleinen Spalten und Hohlräumen in fast jedem Baum Tagesquartiere beziehen. Werden Bäume während der Aktivitätszeiten der Fledermäuse gefällt, können diese beim Fallen des Baumes getötet werden (**Wirkfaktor 4**).

Potentielle Winterquartiere (z. B. frostfreie Keller oder Stollen, Baumhöhlen in Bäumen mit Stammdurchmessern > 50 cm) wurden nicht festgestellt. Da die Bäume belaubt waren, waren sie jedoch nur eingeschränkt einsehbar.

Aufgrund dieses Vorbehaltes und des Vorkommens älterer Bäume im Plangebiet wurde im März 2021 eine Baumhöhlenkartierung durchgeführt, als die Bäume unbelaubt waren.

Ergebnis: nur bei zwei Bäumen, den beiden nördlichen Bäume in der Linden-Reihe in der an der Werftstraße, wurde jeweils eine Höhle festgestellt: es handelt sich um die Bäume Nr. 107 und Nr. 108. Bei der Höhle Baum Nr. 107 handelt es sich um ein Astloch von 10 cm Durchmesser in 2,5 m Höhe, bei Baum Nr. 108 um ein Astloch von 8 cm Durchmesser in 4 m Höhe. Beide Astlöcher sind nach Norden ausgerichtet. Beide Bäume befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches dieser Bauleitplanung im Geltungsbereich des B-Plans 1017V.

Eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes kann zumeist vermieden werden, wenn die Gebäude und Gehölze außerhalb der Zeiten abgerissen bzw. gerodet werden, in denen die Fledermäuse Quartier in ihnen beziehen. Da keine potentiellen Winterquartiere betroffen sind, ist dies der Zeitraum, in dem die Fledermäuse nicht aktiv sind und sich in ihren Winterquartieren befinden:

Vermeidungsmaßnahme 1: Das Baufeld wird in der Zeit vom 01.12. – 01.03. außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse geräumt (siehe auch Vermeidungsmaßnahme 2).

Vermeidungsmaßnahme 5: Wenn die Bäume innerhalb des Plangebietes unbelaubt sind, ist eine Höhlenbaumkartierung durchzuführen. **Ergänzung:** diese Kartierung wurde im März 2021 durchgeführt.

Der Text des Artenschutzberichts wurde ergänzt.

Störungsverbot (§ 44 (1) 2. BNatSchG)

Erhebliche Störungen der Fledermäuse können sicher ausgeschlossen werden, da zur Vermeidung von Tötungen Bauzeitenregelungen eingehalten werden, die auch Störungen verhindern. Störungen von Fledermäusen in ihrem Jagdgebiet durch Lichtemissionen aus den zu errichtenden Gebäuden (**Wirkfaktor 1**) sind möglich, aufgrund der geringen Plangebietsgröße, der hohen Vorbelastung durch Beleuchtung und der daraus resultierenden, geringen bis fehlenden Bedeutung des Plangebietes für lichtempfindliche Fledermäuse aber nicht erheblich.

Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) 3. BNatSchG)

Bei der Realisierung der Planung kommt es zu einer unvermeidbaren Beseitigung von potentiellen Sommerquartierstandorten mehrerer Fledermausarten in Bäumen und Gebäuden.

Tagesverstecke in Gebäuden oder Bäumen werden von Fledermäusen regelmäßig gewechselt und fallen nicht unter den Schutz als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Baumhöhlen mit einer potentiellen Funktion als Wochenstube wurden im B-Plan-Geltungsbereich nicht festgestellt. Zwei Bäume mit je einer Höhle (Baum Nr. 107 und Nr. 108) stehen außerhalb des Geltungsbereiches.

Unter den Dächern der Gebäude können sich potentiell Wochenstuben von Fledermäusen befinden. Das Potential ist aufgrund der glatten Wände unterhalb der Metallverkleidung an dem Werkstatt-Gebäude (siehe Abbildung 11) und den augenscheinlich weitgehend fehlenden Hohlräumen unterhalb des Daches der W8 (siehe Abbildung 12) gering.

Da Wochenstuben von Gebäudefledermäusen dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden können und zwei Höhlenbäume (außerhalb des Geltungsbereiches) vorhanden sind, wurde im Rahmen einer Fledermausbegehung überprüft, ob und in welcher Häufigkeit Fledermäuse im Gebiet vorkommen und ob sie potentielle Wochenstuben anfliegen. Eine solche Untersuchung wurde 2021 innerhalb der Wochenstubezeit durchgeführt.

Vermeidungsmaßnahme 2: In der Zeit vom 01.06. bis 15.07 ist eine nächtliche Fledermausbegehung durchzuführen und die Bedeutung des Plangebietes für Fledermäuse zu überprüfen und ggf. zu konkretisieren. Ergänzung: wurde Mitte Juni/Anfang Juli 2021 durchgeführt! Der Text des Artenschutzberichts wurde ergänzt.

Vermeidungsmaßnahme 5: Als die Bäume innerhalb des Plangebietes unbelaubt waren, wurde eine Höhlenbaumkartierung durchgeführt. Der Text des Artenschutzberichts wurde ergänzt.

Aus gutachterlicher Sicht kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein aktueller Fledermausbesatz innerhalb des Plan-Geltungsbereiches für die beiden Gebäude „Werftbahnstraße 8“ und „Werftstraße 248“ ausgeschlossen werden (vgl. 4.4.2.1).

Neben den Gebäuden wurden auch die beiden im Rahmen der „Höhlenbaumkartierung“ festgestellten Höhlenbäume (Baum-Nr. 107 und Baum-Nr. 108, beide außerhalb des Geltungsbereiches) nach schwärmenden Fledermäusen überprüft. Auch hier fand sich keinerlei Hinweis auf einen möglichen Fledermausbesatz.

Es wird nach den vorliegenden Ergebnissen sowohl eine Sommer- als auch eine Winterquartiernutzung von Fledermäusen in den beiden Gebäuden innerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs von 1030V und 1031V ausgeschlossen. Mögliche Abriss- oder Sanierungsarbeiten werden daher unabhängig vom Zeitpunkt der Durchführung bezüglich der Fledermausfauna nicht zu einem Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 (1) S. 1 bis 3 BNatSchG führen (gleichwohl ist zu empfehlen, die Abriss-Arbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit, die vom 01.03 bis zum 30.09. eines Jahres reicht, durchzuführen).

4.5.2 Vögel

Tötungsverbot (§ 44 (1) 1. BNatSchG)

Das Tötungsverbot umfasst auch alle Entwicklungsstadien einer Art, wie z.B. lebensfähige Eier und flugunfähige Jungvögel. Grundsätzlich ist jede Tötung von artenschutzrechtlich relevanten Arten verboten. Die Sonderregelung für Eingriffsvorhaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt nicht.

Eine baubedingte Rodung von Gehölzen, der Abriss von Gebäuden oder das Freimachen des Baufeldes zur Brutzeit der Vögel ist damit nicht möglich, da flugunfähige Jungvögel getötet und Eier zerstört werden könnten (**Wirkfaktor 4**). Gebäudebrüter wurden zwar bei der Begehung im Juli 2019 nicht festgestellt, allerdings können auf den Flachdächern der W8 und der Werftstraße 248 potentiell Koloniebrüter vorkommen. Erwachsene Vögel können flüchten und sind nicht betroffen.

Anlage- und betriebsbedingte Tötungen können ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden, die sicherstellt, dass während der Brutzeit keine Eingriffe in Gehölze oder Gebäude vorgenommen werden bzw. Gehölze und Gebäude zur Brutzeit bereits entfernt sind und somit keine Vögel in ihnen mit der Brut beginnen können.

Die Vermeidungsmaßnahme ist für die betroffenen Vogelgilden identisch:

Gilde der Gehölzfreibrüter einschließlich der Halbhöhlenbrüter

Gilde der Gehölzbodenbrüter

Gilde der Koloniebrüter

Vermeidungsmaßnahme 3: Das Baufeld ist außerhalb der (Haupt-) Brutzeit der betroffenen Vogelarten von Gehölzen und Gebäuden freizumachen. Dieser Zeitraum ist für Gehölze gesetzlich geregelt, entspricht im vorliegenden Fall auch dem Lebenszyklus der potentiell vorkommenden Arten und erstreckt sich vom 01.10. bis einschl. 28./29.02. des Folgejahres.

Störungsverbot (§ 44 (1) 2. BNatSchG)

Als Störungen werden direkt auf ein Tier einwirkende Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen bewertet, die nicht zwingend zur Tötung führen müssen. Vögel können z.B. durch Lärm und Scheuchwirkung im Baustellenbereich gestört werden und ihre Nester verlassen. Im artenschutzrechtlichen Kontext wird eine Störung als „erheblich“ bewertet, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Die lokale Population wird dabei als Gruppe von Individuen einer Art definiert, die eine Fortpflanzungs- und Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Bei flächig vorkommenden und ungefährdeten Vogelarten ist ein Eintreten des Störungstatbestandes in der Regel ausgeschlossen.

Gilde der Gehölzfreibrüter einschließlich der Halbhöhlenbrüter

Gilde der Gehölzbodenbrüter

Gilde der Koloniebrüter

Da das Baufeld für alle Arten außerhalb der Brutzeit zwischen dem 01.10. und dem 01.03. des Folgejahres geräumt wird (**Wirkfaktor 3 und 4**), kann eine Störung von Vögeln innerhalb des Baufeldes für alle Gilden und Arten ausgeschlossen werden.

Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) 3. BNatSchG)

Als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum einer Art, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten der Inaktivität zurückzieht. Der Verbotstatbestand wird verwirklicht, wenn die Funktion dauerhaft verloren geht, z.B. durch Zerstörung oder auch erhebliche oder dauerhafte Störungen.

Für Vorhaben, die nach § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung) bzw. § 18 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG (Verhältnis zum baurecht) zulässig sind, gelten die Verbote in abgewandelter Form. Danach liegt kein Verstoß gegen das Verbot vor, solange die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ihre Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllen (§ 44 (5) BNatSchG). Die Reichweite des räumlichen Zusammenhangs ist artspezifisch.

Gilde der Gehölzfreibrüter einschließlich der Halbhöhlenbrüter

Gilde der Gehölzbodenbrüter

Durch das geplante Vorhaben gehen in geringem Umfang Gehölzstrukturen verloren (**Wirkfaktor 2**), die eine Funktion als regelmäßig genutzte Brutplätze (Reviere) unterschiedlicher Gehölzfreibrüter einnehmen. Auch wenn die einzelnen Individuen nicht zwangsläufig jedes Jahr an denselben Brutplatz zurückkehren, so werden die betroffenen Gehölze doch alljährlich von Individuen der betroffenen Art zur Brut aufgesucht.

Da die begrünten Gebäudebereiche und die betroffenen Gehölzstrukturen deutlich vorbelastet und damit in ihrer Bedeutung eingeschränkt und von geringer Ausdehnung sind, und nur landesweit häufige, ungefährdete Arten betroffen sind, wird davon ausgegangen, dass die Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Gilde der Koloniebrüter

Beim Abriss oder Umbau der Gebäude werden potentiell Nester der Koloniebrüter auf den Flachdächern der Gebäude zerstört (**Wirkfaktor 2**). Brutkolonien sind als Fortpflanzungsstätte geschützt. Da bisher nicht bekannt war, ob sich auf den Dachflächen Brutkolonien befinden, wurden die Dächer zur Brutzeit 2021 begutachtet (vgl. 4.4.2.9).

Ergebnis: Die Dachflächen beider Gebäude werden nicht von Koloniebrütern genutzt.

Da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sind, muss im räumlichen Zusammenhang auch kein Ausgleich zur Erfüllung der ökologische Funktion nachgewiesen werden.

Vermeidungsmaßnahme 4: Die Flachdächer der W8 und der Wertstraße 248 sind in dem Zeitraum 15.05 – 01.07. auf Brutkolonien hin zu überprüfen. Sollten sich auf den Dächern Brutkolonien befinden, sind die Vogelarten und die Anzahl der Nester festzustellen.

→ *Ergebnis: Die Dachflächen beider Gebäude wurden zur Brutzeit 2021 überprüft – sie werden nicht von Koloniebrütern genutzt.*

Der Artenschutzbericht ist in Abstimmung mit der UNB ggf. um nicht vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Koloniebrüter fortzuschreiben.

→ *Eine Fortschreibung ist nicht erforderlich.*

Fazit: Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist unter Berücksichtigung der dargestellten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen 1 - 5 die Zulassungsvoraussetzung für das geplante Vorhaben gegeben.

Zur Durchführung der Ausgleichsmaßnahme 1 und der CEF-Maßnahme 1 (vgl. 5.2) besteht aufgrund der Fortschreibung keine Veranlassung.

Die dargestellten Untersuchungen wurden durchgeführt und der Artenschutzbericht auf Grundlage der Ergebnisse fortgeschrieben bzw. ergänzt.

Der Artenschutzbericht muss nicht um weitere Maßnahmen ergänzt werden.

5 Zusammenfassung

5.1 Ergebnisse der Biotoptypen- und selektiven Biotopkartierung

Im Plangebiet sind keine wertgebenden Biotope vorhanden, die durch das Bauvorhaben überbaut werden. Geschützt sind die Allee im Süden (gem. LNatSchG), die innerhalb der öffentlichen Grünfläche erhalten bleibt, sowie alle Straßenbäume (gem. Baumschutzsatzung). Zum Baumbestand siehe Kap. 7.

Tabelle 6: Zusammenfassung der Ergebnisse der Biotoptypen- und selektiven Biotopkartierung

Biotop Nr.	Kürzel	Biototyp	Wertstufe	Biotopschutz
Gewerbe und Verkehr				
	Slg	Gewerbegebiet	1	
	Slg/SXa	Gewerbegebiet/Alte Bausubstanz	2	
	Slg/SXx	Gewerbegebiet/Neue Bausubstanz	1	
	SVs	Vollversiegelte Verkehrsfläche	1	
	SVt	Teilversiegelte Verkehrsfläche	2	
Grünflächen und Gehölze				
	SGy/bb/ba	Urbanes Gehölz mit heimischen Baumarten, Baumholz > 30 StU, Altholz (Ø > 100 cm)	5	
	SGy/bb	Urbanes Gehölz mit heimischen Baumarten, Baumholz (Ø > 30 cm)	4	
	SGy/bb/bs	Urbanes Gehölz mit heimischen Baumarten, Baumholz (Ø > 30 cm), Stangenholz (Ø > 12 cm)	4	
	SGy/bs	Urbanes Gehölz mit heimischen Baumarten, Stangenholz (Ø > 12 cm)	4	
	SGs	Urbanes Ziergehölz und Staudenbeet	3	
	SPi	Öffentliche Grünanlage, intensiv gepflegt	4	
	HAX	Allee aus nicht heimischen Laubbäumen	5	LNatSchG § 21 Abs. 1 Nr. 3
	HBy	sonstiges Gebüsch	4	

5.2 Ergebnisse der Artenschutzprüfung

Im Ergebnis ist das Vorhaben artenschutzrechtlich zulässig, wenn die folgenden Vermeidungsmaßnahmen 1-5 durchgeführt werden.

Die Ausgleichsmaßnahme 1 und die CEF-Maßnahme 1 werden nur dann erforderlich, wenn die in den Vermeidungsmaßnahmen 2, 4 und 5 aufgeführten Untersuchungen zu Ergebnissen kommen, die von dem hier zugrunde gelegten Potential abweichen. Der Artenschutzbericht wäre dann auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse fortzuschreiben.

Die erforderlichen Untersuchungen wurden entsprechend der Jahreszeit durchgeführt.

→ Aufgrund der Untersuchungsergebnisse ist weder die Ausgleichsmaßnahme 1 noch die CEF-Maßnahme 1 erforderlich.

A. Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahme 1 (Fledermäuse): Das Baufeld wird in der Zeit vom 01.12. bis 01.03. außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse geräumt.

Vermeidungsmaßnahme 2 (Fledermäuse): In der Zeit vom 01.06. bis 15.07. ist eine nächtliche Fledermausbegehung durchzuführen, um die Bedeutung des Plangebietes für Fledermäuse zu überprüfen und ggf. zu konkretisieren. → die Untersuchung wurde durchgeführt (vgl. 4.4.2.1).

Vermeidungsmaßnahme 3 (Vögel): Das Baufeld ist außerhalb der (Haupt-)Brutzeit der betroffenen Vogelarten von Gehölzen und Gebäuden freizumachen. Dieser Zeitraum ist für Gehölze gesetzlich geregelt, entspricht im vorliegenden Fall auch dem Lebenszyklus der potentiell vorkommenden Arten und erstreckt sich vom 01.10. bis einschl. 28./29.02. des Folgejahres.

Vermeidungsmaßnahme 4 (Vögel): Die Flachdächer der Gebäude W8 und Werftstraße 248 sind in dem Zeitraum vom 15.05 bis 01.07. auf Brutkolonien hin zu überprüfen. Sollten sich auf den Dächern Brutkolonien befinden, sind die Vogelarten und die Anzahl der Nester festzustellen. → die Untersuchung wurde durchgeführt (vgl. 4.4.2.9).

Der Artenschutzbericht braucht nicht um Ausgleichsmaßnahmen für die Koloniebrüter fortgeschrieben zu werden.

Vermeidungsmaßnahme 5 (Vögel und Fledermäuse): Wenn die Bäume innerhalb des Plangebietes unbelaubt sind, ist eine Höhlenbaumkartierung durchzuführen. Der Artenschutzbericht ist ggf. zu ergänzen. → die Untersuchung wurde durchgeführt (vgl. 4.4.2.1 und 4.4.2.9). Der Artenschutzbericht bedarf keiner Fortschreibung.

B. Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahme 1 (Vögel, siehe Vermeidungsmaßnahme 4): Wenn sich auf den Flachdächern Brutkolonien befinden, sind diese auszugleichen. Art und Umfang des Ausgleichs sind mit der UNB abzustimmen. → Da im Rahmen der Untersuchung keine Brutkolonien festgestellt wurden, ergibt sich keine Veranlassung für Ausgleichsmaßnahmen.

C. Vorgezogene artenschutzrechtl. Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen müssen grundsätzlich vor dem geplanten Eingriff ihre volle ökologische Funktionstüchtigkeit erreicht haben und für alle betroffenen Arten in einer erreichbaren Entfernung zum Vorhabensraum durchgeführt werden. Zum Zeitpunkt des Eingriffs muss eine Funktionskontrolle ihre Wirksamkeit belegen:

CEF-Maßnahme 1 (Fledermäuse und Vögel, siehe Vermeidungsmaßnahme 2 und 5): Wenn sich bei der Fledermausbegehung oder der Baumhöhlenkartierung entgegen dem Potential zeigt, dass sich in den Gebäuden oder Bäumen Fledermaussommer- oder Winterquartiere befinden oder Baumhöhlen von Gehölzhöhlenbrütern genutzt werden, ist auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse der Artenschutzbericht in Abstimmung mit der UNB zu ergänzen und es sind als Maßnahme Ersatzquartiere anzubringen.

→ Aufgrund der Untersuchungsergebnisse ergibt sich keine Veranlassung für Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzquartieren.

6 Baumbestand

Gemäß der Satzung zum Schutze des Baumbestandes im Innenbereich der LH Kiel vom 26.01.2000 wurde der Baumbestand im Plangebiet erfasst und die Einzelbäume wurden hinsichtlich ihres Schutzstatus bewertet (vgl. Plan Nr. 19-07-10d).

Gemäß § 3 Abs. 1 der Baumschutzsatzung

- fallen Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm unter den Schutzstatus mit Ausnahme von Birken, Weiden und Pappeln, die nur geschützt sind, sofern diese einen ortsbildprägenden Charakter aufweisen (§ 3 Abs. 1 a).
- sind Obstbäume erst ab einem Stamm-Umfang von mind. 100 cm geschützt (§ 3 Abs. 1 b),
- stehen mehrstämmige Bäume unter Schutz, wenn die Summe der Umfänge der stamm-bildenden Einzelstämme mindestens 100 cm beträgt (§ 3 Abs. 1 c).
- fallen Straßenbäume, die nicht mehr umgepflanzt werden können ohne Rücksicht auf den Stammumfang unter den Schutzstatus (§ 3 Abs. 1 d).

Nicht unter den Schutz der Satzung fallen (gem. § 3 Abs. 2 e)

- Bäume auf Flächen, für die in Bebauungsplänen eine entgegenstehende Nutzung festgesetzt ist.

Mit Ausnahme von Straßenbäumen, vier Bäumen in der Werftbahnstraße und der Bäume auf öffentlichen Grünflächen stehen die Bäume – innerhalb der Vorhabengebietsgrenze – ausnahmslos auf Flächen, für die im Bebauungsplan 615 eine entgegenstehende Nutzung festgesetzt ist (vgl. Abb. 2b: Gewerbegebiet, Teilbereich E).

Die innerhalb der Vorhabengebiete (auf privaten Flächen) vorhandenen Bäume besitzen demnach aufgrund § 3 Abs. 2 e) der Baumschutzsatzung keinen Schutzstatus.

Nördlich der W8 stehen Pappeln, die einen ortsbildprägenden Charakter besitzen. Eine solche Wirkung besitzt auch ein Berg-Ahorn auf einer Böschung im Südosten der W8. Auch für diese Bäume mit ortsbildprägender Wirkung gilt, dass aufgrund der bisher geltenden 1. Änderung des B-Plans Nr. 615 der LH Kiel eine entgegenstehende Nutzung festgesetzt ist, so dass diese Bäume nicht unter die Baumschutzsatzung fallen.

Die Linden auf der öffentlichen Grünfläche im Süden des Plangebietes sind als Straßenbäume und aufgrund ihres Stamm-Umfangs geschützt gem. Baumschutzsatzung. Die Kastanien auf der öffentlichen Grünfläche sind gem. Baumschutzsatzung ebenfalls

geschützt aufgrund ihres Stamm-Umfangs sowie gem. LNatSchG als „Allee“ (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG). Drei Kastanien aus der Allee fehlen aktuell, weil sie gefällt werden mussten. Hinweis: Bei Kastanien breitet sich ein durch Bakterien der Spezies *Pseudomonas syringae* hervorgerufenes Schadbild aus, das sich zunächst durch „blutende“ Stellen und Risse und Dellen am Stamm zeigt. Die Bäume der Allee zeigen teilweise derartige Symptome.

Die Baumkartierung wurde im September 2020 aktualisiert sowie im April 2021 ergänzt (aufgrund der Erweiterung der Geltungsbereichsgrenzen auf die angrenzenden Verkehrsflächen).

Insgesamt wurden 110 Bäume kartiert, einschl. der zwei angrenzenden Straßenbäume an der Werftstraße nordöstlich der Geltungsbereichsgrenze (Bestandteil der Lindenreihe) und acht weiterer angrenzender Bäume an der Werftbahnstraße südwestlich der Geltungsbereichsgrenze:

Tabelle 7: Bäume

Nr.	Baumart	Stammumfang	Kronen Ø in m	Schutz §	Bemerkungen
1	Pappel <i>Populus alba</i>	240	14	*	ortsbildprägend
2	Pappel <i>Populus alba</i>	78	3	-	
3	Pappel <i>Populus alba</i>	500	13	*	3-stämmig, ortsbildprägend
4	Pappel <i>Populus alba</i>	188	11	*	ortsbildprägend
5	Pappel <i>Populus alba</i>	149	10	*	ortsbildprägend
6	Weißdorn <i>Crataegus</i>	46	4	-	
7	Pappel <i>Populus alba</i>	290	10	*	2-stämmig, ortsbildprägend
8	Spitzahorn <i>Acer platanoides</i>	36	3	-	
9	Pappel <i>Populus alba</i>	376	12	*	3-stämmig, ortsbildprägend
10	Pappel <i>Populus alba</i>	145	8	*	ortsbildprägend
11	Ulme <i>Ulmus carpinifolia</i>	85	5	*	
12	Vogel-Kirsche <i>Prunus avium</i>	103	6	*	Stamm mit Morschung
13	Vogel-Kirsche <i>Prunus avium</i>	80	6	*	3-stämmig, ein Stamm mit Morschung
14	Vogel-Kirsche <i>Prunus avium</i>	140	7	*	
15	Vogel-Kirsche <i>Prunus avium</i>	73	6	-	
16	Vogel-Kirsche <i>Prunus avium</i>	140	8	*	
17	Vogel-Kirsche <i>Prunus avium</i>	170	10	*	
18	Vogel-Kirsche <i>Prunus avium</i>	100	7	*	
19	Vogel-Kirsche <i>Prunus avium</i>	110	6-7	*	
20	Vogel-Kirsche <i>Prunus avium</i>	76	6	-	
21	Birne <i>Pyrus</i>	133	10	*	
22	Weißdorn <i>Crataegus</i>	85	8	*	
23	Spitzahorn <i>Acer platanoides</i>	80	10	*	
24	Spitzahorn <i>Acer platanoides</i>	94	6-7	*	
25	Birke <i>Betula pendula</i>	76	5	-	

26	Birke <i>Betula pendula</i>	46	3	-	
27	Birke <i>Betula pendula</i>	55	3	-	
28	Berg-Ahorn <i>Acer pseudoplatanus</i>	(75-125) 700	18	*	7-stämmig, ortsbildprägend
29	Spitzahorn <i>Acer platanoides</i>	110	9	*	
30	Spitzahorn <i>Acer platanoides</i>	60	6	-	
31	Sal-Weide <i>Salix caprea</i>	110	6-7	-	
32	Sal-Weide <i>Salix caprea</i>	96	6-7	-	
33	Sal-Weide <i>Salix caprea</i>	120	6-7	-	
34	Sal-Weide <i>Salix caprea</i>	77	6-7	-	
35	Linde <i>Tilia spec.</i>	118	8	*	
36	Birke <i>Betula pendula</i>	150	8	-	
37	Birke <i>Betula pendula</i>	135	9	-	
38	Birke <i>Betula pendula</i>	163	9	-	
39	Sal-Weide <i>Salix caprea</i>	60+87	7	-	2-stämmig
40 bis 69	Kastanie <i>Aesculus carnea ‚Briotii‘</i>	<120	8	§21 Abs.1 Nr.3 LNatSchG	Allee, 3-reihig
70	Linde <i>Tilia platyphyllos</i>	79	6-7	§3 Abs.1d BaumSchS	
71	Linde <i>Tilia platyphyllos</i>	133	10	§3 Abs.1a+1d BaumSchS	
72	Linde <i>Tilia platyphyllos</i>	95	6	§3 Abs.1a+1d BaumSchS	
73	Linde <i>Tilia platyphyllos</i>	85	6	§3 Abs.1a+1d BaumSchS	
74	Linde <i>Tilia platyphyllos</i>	110	8	§3 Abs.1a+1d BaumSchS	
75	Linde <i>Tilia platyphyllos</i>	160	10	§3 Abs.1a+1d BaumSchS	
76	Linde <i>Tilia platyphyllos</i>	160	10	§3 Abs.1a+1d BaumSchS	
77	Linde <i>Tilia platyphyllos</i>	170	10	§3 Abs.1a+1d BaumSchS	
78	Linde <i>Tilia platyphyllos</i>	200	12	§3 Abs.1a+1d BaumSchS	
79	Birke <i>Betula pendula</i>	145	10	§3 Abs.1a+1d BaumSchS	
80	Linde <i>Tilia spec.</i>	143	10	§3 Abs.1a+1d BaumSchS	
81	Eiche <i>Quercus</i>	95	6	§3 Abs.1a BaumSchS	Ersatzpflanzung erforderlich
82	Linde <i>Tilia cordata</i>	110	5	§3 Abs.1a BaumSchS	Ersatzpflanzung erforderlich
83	Birke <i>Betula pendula</i>	120	6	-	
84	Sal-Weide <i>Salix caprea</i>	230	10	-	
85	Linde <i>Tilia cordata</i>	100	5	§3 Abs.1a BaumSchS	Ersatzpflanzung erforderlich
86	Linde <i>Tilia cordata</i>	80	4	§3 Abs.1a BaumSchS	Ersatzpflanzung erforderlich
87	Kastanie <i>Aesculus carnea ‚Briotii‘</i>	56	3	§3 Abs.1d BaumSchS	angrenzend, Schäden, (krank)
88	Kastanie <i>Aesculus carnea ‚Briotii‘</i>	61	3	§3 Abs.1d BaumSchS	angrenzend, mittlerweile gefällt
89	Linde <i>Tilia cordata</i>	73	5	§3 Abs.1d BaumSchS	angrenzend
90	Linde <i>Tilia cordata</i>	80	6	§3 Abs.1a+1d BaumSchS	angrenzend
91	Linde <i>Tilia cordata</i>	75	5	§3 Abs.1a BaumSchS	angrenzend

92	Linde <i>Tilia cordata</i>	156	12	§3 Abs.1a+1d BaumSchS	angrenzend
93	Linde <i>Tilia cordata</i>	165	12	§3 Abs.1a+1d BaumSchS	angrenzend
94	Linde <i>Tilia cordata</i>	177	12	§3 Abs.1a+1d BaumSchS	angrenzend
95	Linde <i>Tilia cordata</i>	97	6,5	§3 Abs.1a BaumSchS	
96	Linde <i>Tilia cordata</i>	90	4,5	§3 Abs.1a+1d BaumSchS	
97	Linde <i>Tilia cordata</i>	110	6	§3 Abs.1a+1d BaumSchS	
98	Linde <i>Tilia cordata</i>	97	6	§3 Abs.1a+1d BaumSchS	
99	Linde <i>Tilia cordata</i>	103	6	§3 Abs.1a+1d BaumSchS	
100	Linde <i>Tilia cordata</i>	83	6	§3 Abs.1a+1d BaumSchS	angrenzend
101	Linde <i>Tilia cordata</i>	83	6	§3 Abs.1a+1d BaumSchS	Anfahrsschaden am Stammfuß (frisch)
102	Linde <i>Tilia cordata</i>	100	6	§3 Abs.1a+1d BaumSchS	Anfahrsschaden am Stammfuß (alt)
103- 106	Linde <i>Tilia cordata</i>	30	2	§3 Abs. 1d BaumSchS	
107	Linde <i>Tilia cordata</i>	175	10	§3 Abs.1a+1d BaumSchS	angrenzend, Höhlenbaum
108	Linde <i>Tilia cordata</i>	200	12	§3 Abs.1a+1d BaumSchS	angrenzend, Höhlenbaum
109	Birke <i>Betula pendula</i>	81	6	-	
110	Birke <i>Betula pendula</i>	100	6	-	

* aufgrund §3 Abs. 2e der Baumschutzsatzung nicht geschützt aufgrund Festsetzung einer entgegenstehenden Nutzung

Ersatzpflanzung gem. Baumschutzsatzung

Für die Entfernung der Bäume in der Werftbahnstraße Nr. 81, 82, 85 und 86 ist eine Ersatzpflanzung erforderlich.

7 Literatur

- KOOP, B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins Bd. 7: Zweiter Brutvogelatlas. – Wachholtz Vlg. Neumünster.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins-Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR), Kiel.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. HRSG. FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE AG SH.
- FÖAG (= FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT (2013): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. A. Datenrecherche zu 19 Einzelarten. -Gutachten i. A. des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.
- FÖAG (= FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT (2007)): Monitoring von Einzelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie-eine Datenrecherche-Jahresbericht 2007. -Gutachten i. A. des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.
- KIECKBUSCH; J. (2010): Rastbestände und Phänologien von Wasservögeln auf ausgewählten Gewässern im östlichen Schleswig-Holstein. Veröff. OAG Sh und HH e.V., Corax 21, Sonderheft 1, 346 S., Hamburg.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (Bearb.) (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins-Rote Liste. -Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Flintbek, 277 S.
- KNIEF et al (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes SH, 118 S., Howaldtsche Buchdruckerei Kiel.
- LANU (LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. 277 S., Kiel-Flintbek.
- LANU & SN (LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN & STIFTUNG NATURSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2008): Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. -Unveröff. Arbeitskarte, Stand März 2008.
- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT; UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (LLUR) (2015): Erläuterung zur Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope in Schleswig-Holstein (nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG). Unveröff. Polycopie, 131 S., Kiel-Flintbek.
- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT; UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (LLUR) (März 2018): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein Stand März 2018. Unveröff. Polycopie, 357 S., Kiel-Flintbek.

- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT; UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (LLUR) (2015): Erläuterung zur Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope in Schleswig-Holstein (nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG). Unveröff. Polycopie, 131 S., Kiel-Flintbek.
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT (Hrsg., 2006): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen 4. Fassung, 122 S., Kiel.
- LANDESHAUPTSTADT KIEL (2017): Biotoptypenkartierung und –bewertung – Erläuterung. Polycopie. 11 S. u. Anlagen. Kiel.
- LBV-SH (LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29 Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2009): Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung) vom 22. Januar 2009.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (MLUR 2010): Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010. Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig – Holstein, Ausg. 6., Kiel, 26.2.2010.
- MLUR (2008) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2008): Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein 2008. Veranlassung, Herleitung und Begründung. Kiel.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. –Ber. Vogelschutz 44: 23-81.
- STUHR, J. & K. JÖDICKE (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II-IV der FFH-Richtlinie-FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen – Abschlussbericht. -Unveröff. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, 42 S. + Anhang.
- WINKLER, C., DREWS, A., BEHRENDTS, T., BRUENS, A., HAACKS, M., JÖDICKE, K., RÖBBELEN, F. und K. VOSS (2011): Die Libellen Schleswig-Holsteins. Hrsg. Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, 85 S., Kiel